

Inhalt

| | |
|---|----|
| Weiterhin deutlicher Ausbau in allen Bereichen | 1 |
| Mehr „8a-Verfahren“, aber keine Zunahme der Kindeswohlgefährdungen | 5 |
| Weniger Informationen pro Fall – Einschränkungen der veröffentlichten Daten bei altersspezifischen Auswertungen | 8 |
| Inobhutnahmen ohne unbegleitete ausländische Minderjährige bleiben auf hohem Niveau | 10 |
| Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger und regulärer Inobhutnahme | 15 |
| Vom Kinderrecht zur Kennzahl – Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren mit der KJH-Statistik | 19 |
| Notizen | 24 |

Editorial

Mit der Veröffentlichung aktueller Ergebnisse der KJH-Statistik gibt es wieder einmal Höchststände zu vermelden. Das vorliegende Heft befasst sich mit solchen aus Teilen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie unterschiedlicher kaum sein könnten: der öffentlich organisierten Kindertagesbetreuung einerseits und den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter andererseits. Dies verweist nicht nur auf die bekannte Breite der unterschiedlichen Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe, sondern markiert auch aktuelle Herausforderungen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung als Bildungs-, Förder- und Teilhabeangebot ebenso gefordert wie beim Erkennen und Reagieren auf mutmaßliche oder tatsächliche Kindeswohlgefährdungen. Hingegen setzt sich eine andere Serie von Höchstständen der letzten Jahre nicht weiter fort. Die Zahl der Inobhutnahmen ist erstmalig seit 2005 zurückgegangen. Das ist auf den Rückgang der unbegleiteten nach Deutschland kommenden Minderjährigen zurückzuführen. Hier zeichnen sich Entlastungen für Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ab. Zugleich zeigt sich aber auch, dass abseits der hohen UMA-Fallzahlen in den letzten Jahren die Notwendigkeit für Jugendämter, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wieder spürbar zugenommen hat. Auch dies weist neben der weiteren Zunahme der Gefährdungseinschätzungen darauf hin: Institutioneller Kinderschutz ist nach wie vor und in Zukunft eine wichtige Gestaltungsaufgabe für die kommunalen Jugendämter.

Weiterhin deutlicher Ausbau in allen Bereichen

Aktuelle Ergebnisse zur Kindertagesbetreuung

Mitte Oktober wurden vom Statistischen Bundesamt die aktuellen Ergebnisse der jährlichen Erhebung zur Kindertagesbetreuung veröffentlicht. Unmittelbar vor Redaktionsschluss konnte somit eine erste Analyse ausgewählter Fragestellungen vorgenommen werden. Diese beziehen sich auf Angebote für unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen und Tagespflege einerseits sowie für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt andererseits – unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten und der Anzahl der Fachkräfte.

Angebote für unter 3-Jährige

Zu Beginn dieses Jahres erreichte die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige einen neuen Höchststand. Am 01.03.2018 besuchten 789.559 Kinder unter 3 Jahren eine Kita oder eine Tagespflege (vgl. Tab. 1). Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine weitere Zunahme um 27.198 betreute Kinder. Prozentual entspricht das einem Anstieg um 3,6%. Bei den Kita-Kindern gab es einen Zuwachs von 20.225 betreuten Kindern auf 665.302, bei der Tagespflege erhöhte sich die Anzahl um 6.973 auf zusammen 124.257 U3-Kinder (vgl. Tab. 2). Aufgrund der geringeren Ausgangsgröße ist der prozentuale Anstieg bei der Tagespflege mit 5,9% gegenüber 3,1% bei den Kita-Kindern sogar höher ausgefallen. Infolgedessen liegt der Anteil der Kinder in Tagespflege an allen betreuten unter 3-Jährigen inzwischen bei 15,7% und hat sich

leicht erhöht. Allerdings zeigen sich dabei deutliche Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland: Im Westen ist der Anteil von 18,0% auf 18,5% angestiegen, im Osten dagegen von 9,3% auf 9,1% zurückgegangen.

Generell sind die Zuwächse in Westdeutschland höher ausgefallen als in Ostdeutschland. Der prozentuale Anstieg in Westdeutschland belief sich mit einem Plus von 24.918 betreuten unter 3-Jährigen auf 4,7% und in Ostdeutschland mit einem Plus von 2.280 auf 1,0% (vgl. Tab. 1). Dies hängt eindeutig mit der größeren Kluft an fehlenden Plätzen in Westdeutschland und einem höheren Bedarfsdeckungsgrad in Ostdeutschland zusammen.

Dem stetigen Ausbau der Angebote steht allerdings in den letzten Jahren eine wachsende Zahl an unter 3-Jährigen in der Bevölkerung gegenüber. Zwischen der Bevölkerung am 31.12.2016 (Bevölkerungsreferenzgröße für die betreuten Kinder am 01.03.2017) und am 31.12.2017

Tab. 1: Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Länder; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %)

| Länder | Betreute Kinder im Alter von unter 3 Jahren | | | | Unter 3-Jährige in der Bevölkerung | | Quote der betreuten Kinder im Alter von unter 3 Jahren | | |
|----------------------|---|-------------|--------------------------|------|------------------------------------|------|--|-------------|----------------------|
| | 01.03. 2017 | 01.03. 2018 | Veränderung 2017 zu 2018 | | Veränderung 2017 zu 2018 | | 01.03. 2017 | 01.03. 2018 | Veränd. 2017 zu 2018 |
| | Anzahl | Anzahl | absolut | in % | absolut | in % | in % | in % | in Prozentpunkten |
| Deutschland | 762.361 | 789.559 | +27.198 | +3,6 | +47.816 | +2,1 | 33,1 | 33,6 | +0,5 |
| Westdeutschland | 535.267 | 560.185 | +24.918 | +4,7 | +45.324 | +2,4 | 28,8 | 29,4 | +0,6 |
| Ostdeutschland m. BE | 227.094 | 229.374 | +2.280 | +1,0 | +2.492 | +0,6 | 51,3 | 51,5 | +0,2 |
| Baden-Württemberg | 89.320 | 93.412 | +4.092 | +4,6 | +8.537 | +2,7 | 28,6 | 29,1 | +0,5 |
| Bayern | 100.121 | 103.194 | +3.073 | +3,1 | +10.190 | +2,8 | 27,4 | 27,5 | +0,1 |
| Berlin | 51.636 | 51.809 | +173 | +0,3 | +1.657 | +1,4 | 44,4 | 43,9 | -0,5 |
| Brandenburg | 35.349 | 36.063 | +714 | +2,0 | +538 | +0,8 | 55,8 | 56,4 | +0,6 |
| Bremen | 5.272 | 5.783 | +511 | +9,7 | +377 | +1,9 | 26,4 | 28,4 | +2,0 |
| Hamburg | 26.483 | 26.785 | +302 | +1,1 | +1.615 | +2,7 | 44,7 | 44,0 | -0,7 |
| Hessen | 53.406 | 55.523 | +2.117 | +4,0 | +4.956 | +2,8 | 30,2 | 30,6 | +0,4 |
| Mecklenburg-Vorp. | 22.777 | 22.995 | +218 | +1,0 | +88 | +0,2 | 56,0 | 56,4 | +0,4 |
| Niedersachsen | 64.067 | 68.176 | +4.109 | +6,4 | +4.168 | +1,9 | 29,6 | 30,9 | +1,3 |
| Nordrhein-Westfalen | 132.194 | 139.784 | +7.590 | +5,7 | +10.589 | +2,1 | 26,3 | 27,2 | +0,9 |
| Rheinland-Pfalz | 33.761 | 34.877 | +1.116 | +3,3 | +2.989 | +2,7 | 30,7 | 30,9 | +0,2 |
| Saarland | 6.761 | 7.003 | +242 | +3,6 | +603 | +2,5 | 28,3 | 28,6 | +0,3 |
| Sachsen | 56.871 | 57.382 | +511 | +0,9 | +54 | +0,0 | 50,5 | 50,9 | +0,4 |
| Sachsen-Anhalt | 30.992 | 31.222 | +230 | +0,7 | +248 | +0,5 | 56,9 | 57,1 | +0,2 |
| Schleswig-Holstein | 23.882 | 25.648 | +1.766 | +7,4 | +1.300 | +1,7 | 31,9 | 33,7 | +1,8 |
| Thüringen | 29.469 | 29.903 | +434 | +1,5 | -93 | -0,2 | 53,2 | 54,0 | +0,8 |

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

(Bevölkerungsreferenzgröße für die betreuten Kinder am 01.03.2018) nahm die Anzahl der unter 3-Jährigen um fast 48.000 Kinder zu. Dies entspricht einem prozentualen Zuwachs von 2,1%. Somit konnte sich die Betreuungsquote nur leicht von 33,1% auf 33,6% verbessern.

Wie die Elternbefragungen des DJI für das Jahr 2017 gezeigt haben, wünschen sich ca. 45% der Eltern für ihre unter 3-jährigen Kinder Betreuungsangebote. Demzufolge ist der Ausbaubedarf dabei in Westdeutschland mit einer Lücke von 12,5 Prozentpunkten deutlich größer als in Ostdeutschland mit 7,2 Prozentpunkten.

Die Betreuungsquoten in den Ländern sind weiterhin sehr unterschiedlich. In den westlichen Flächenländern reicht die Quote im Jahr 2018 von 27,2% in Nordrhein-Westfalen bis hin zu 33,7% in Schleswig-Holstein (vgl. Tab. 1). In den östlichen Flächenländern reicht die Spanne hingegen von 50,9% in Sachsen bis 57,1% in Sachsen-Anhalt. Somit ist die Spannweite innerhalb der westlichen (7,4 Prozentpunkte) und östlichen Flächenländer (6,2 Prozentpunkte) ungefähr gleich, allerdings auf einem deutlich unterschiedlichen Niveau. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg wird eine Quote von 44,0% erreicht, in Bremen nur 28,4%.

Bezüglich der Entwicklung der Inanspruchnahme müssen zunächst die absoluten Werte der betreuten unter 3-Jährigen nach Ländern betrachtet werden (vgl. Tab. 1). In allen Ländern ist ein weiterer Anstieg der betreuten unter 3-Jährigen zu beobachten.

Tab. 2: Veränderung der Anzahl der Kinder im Alter von unter 3 Jahren nach Art des Betreuungsangebotes (Länder; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %)

| Länder | Anteil Kinder in KTP ¹ | Veränderung 2017 zu 2018 | | Veränderung 2017 zu 2018 | |
|-----------|-----------------------------------|--------------------------|--------|--------------------------|--------|
| | 2018 | in Kitas | in KTP | in Kitas | in KTP |
| | in % | absolut | | in % | |
| D | 15,7 | +20.225 | +6.973 | +3,1 | +5,9 |
| W-D | 18,5 | +17.703 | +7.215 | +4,0 | +7,5 |
| O-D m. BE | 9,1 | +2.522 | -242 | +1,2 | -1,1 |
| BW | 14,6 | +3.059 | +1.033 | +4,0 | +8,2 |
| BY | 7,9 | +2.735 | +338 | +3,0 | +4,3 |
| BE | 8,2 | +95 | +78 | +2 | +1,9 |
| BB | 10,5 | +874 | -160 | +2,8 | -4,0 |
| HB | 16,0 | +556 | -45 | +12,9 | -4,6 |
| HH | 8,8 | +275 | +27 | +1,1 | +1,2 |
| HE | 15,8 | +1.785 | +332 | +4,0 | +3,9 |
| MV | 16,6 | +491 | -273 | +2,6 | -6,7 |
| NI | 22,1 | +2.985 | +1.124 | +6,0 | +8,0 |
| NW | 32,3 | +3.702 | +3.888 | +4,1 | +9,4 |
| RP | 7,7 | +948 | +168 | +3,0 | +6,7 |
| SL | 8,3 | +181 | +61 | +2,9 | +11,8 |
| SN | 12,5 | +366 | +145 | +7 | +2,1 |
| ST | 2,3 | +214 | +16 | +7 | +2,3 |
| SH | 23,8 | +1.477 | +289 | +8,2 | +5,0 |
| TH | 3,8 | +482 | -48 | +1,7 | -4,1 |

1 %-Anteil der Kinder in Kindertagespflege an allen betreuten unter 3-Jährigen.

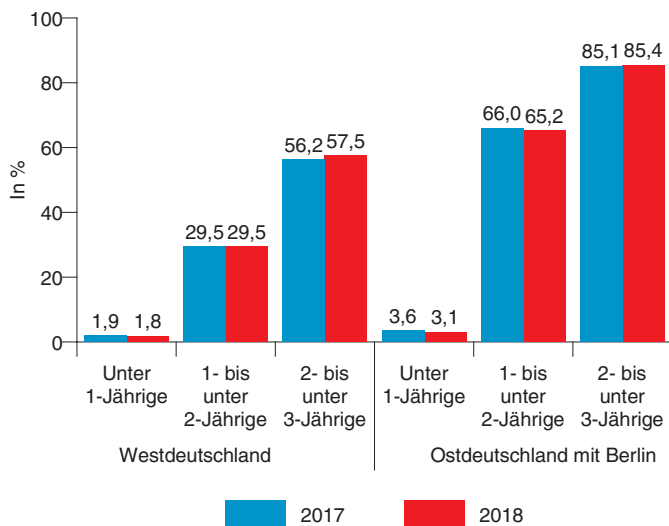
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Den absolut höchsten Anstieg gab es im größten Land, Nordrhein-Westfalen, mit einem Plus von 7.590 zusätzlich betreuten Kindern im Alter von unter 3 Jahren, gefolgt von Baden-Württemberg und Niedersachsen mit ca. einem Plus von 4.000 sowie Bayern mit einem Plus von 3.000 zusätzlich betreuten Kindern bis zu 3 Jahren.

Aufgrund der z.T. deutlichen Zuwächse bei den unter 3-Jährigen in der Bevölkerung in den Ländern – von Thüringen einmal abgesehen – sind die Betreuungsquoten geringer gestiegen als im Falle einer konstanten Zahl von Kindern im besagten Alter. Die höchste Verbesserung der Betreuungsquote gab es in Bremen mit einem Plus von 2,0 Prozentpunkten und in Schleswig-Holstein mit 1,8 Prozentpunkten. In Hamburg und Berlin hat die demografische Entwicklung den Ausbau sogar „überholt“, sodass die Betreuungsquoten leicht zurückgegangen sind (vgl. Tab. 1).

Ebenfalls auffällig ist die Entwicklung bei der Inanspruchnahme nach einzelnen Altersjahren. Bereits in den vergangenen Jahren waren hier unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. Diese Entwicklung setzt sich weiter fort (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach Altersjahren (West- und Ostdeutschland; 2017 und 2018; Angaben in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Der Ausbau der Angebote für 2-Jährige steigt weiterhin stärker als für die 1-Jährigen an. Bei den 2-Jährigen ist die Quote in Deutschland von 61,9% auf 62,9% gestiegen, die Quote der 1-Jährigen ist demgegenüber leicht von 36,6% auf 36,3% zurückgegangen, was mit den steigenden Geburtenzahlen zusammenhängt. Dies ist insofern eine problematische Entwicklung, als dass die vom DJI ermittelten Elternwünsche für die 1-Jährigen deutschlandweit bei 59,5% liegen und somit die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage mit 23,2 Prozentpunkten erheblich ausfällt. Bei den 2-Jährigen beträgt die Lücke „nur“ 12,4 Prozentpunkte. Hier werden offenkundig viele Familien bei den 1-Jährigen alleingelassen, die nach der Elternzeit ein Betreuungsangebot suchen, um in den Beruf zurückkehren zu können.

Angebote für 3-Jährige bis zum Schuleintritt

Die Anzahl der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die eine Kita besuchen, hat sich um 50.632 Kinder auf 2.410.088 Kinder im Jahr 2018 erhöht (vgl. Tab. 3). Somit fällt der Zuwachs an betreuten Kindern im Kindergartenalter erneut höher aus als bei den unter 3-Jährigen. Dieser erhebliche Anstieg ist in erster Linie auf die deutliche Zunahme der Bevölkerung in dieser Altersgruppe zurückzuführen. Zwischen 2017 und 2018 sind bei 3- bis 6,5-Jährigen fast 60.000 Kinder mehr zu verzeichnen. Dieser Zuwachs ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die ersten stärkeren Geburtenjahrgänge jetzt 3 Jahre alt geworden sind. So ist innerhalb der Gruppe der 3- bis unter 6,5-Jährigen allein die Anzahl der Kinder im Alter von 3 Jahren um 33.000 angestiegen.

Tab. 3: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen (Länder; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %)

| Länder | Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt | | Zuwachs zwischen 2017 und 2018 | |
|-----------|--|-------------|--------------------------------|------|
| | Anzahl 2017 | Anzahl 2018 | absolut | in % |
| D | 2.359.456 | 2.410.088 | +50.632 | +2,1 |
| W-D | 1.874.665 | 1.916.523 | +41.858 | +2,2 |
| O-D m. BE | 484.791 | 493.565 | +8.774 | +1,8 |
| BW | 319.479 | 326.953 | +7.474 | +2,3 |
| BY | 369.383 | 378.507 | +9.124 | +2,5 |
| BE | 109.252 | 112.970 | +3.718 | +3,4 |
| BB | 71.501 | 72.822 | +1.321 | +1,8 |
| HB | 18.221 | 18.978 | +757 | +4,2 |
| HH | 50.152 | 52.688 | +2.536 | +5,1 |
| HE | 185.705 | 188.961 | +3.256 | +1,8 |
| MV | 47.699 | 48.029 | +330 | +0,7 |
| NI | 217.319 | 221.776 | +4.457 | +2,1 |
| NW | 490.387 | 500.763 | +10.376 | +2,1 |
| RP | 116.571 | 119.252 | +2.681 | +2,3 |
| SL | 25.829 | 26.281 | +452 | +1,7 |
| SN | 130.041 | 132.053 | +2.012 | +1,5 |
| ST | 62.152 | 62.886 | +734 | +1,2 |
| SH | 81.619 | 82.364 | +745 | +0,9 |
| TH | 64.146 | 64.805 | +659 | +1,0 |

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Bezogen auf die Inanspruchnahme zeigt sich eine weitere Besonderheit: Die Zahl der Kinder mit nichtdeutscher Herkunft mindestens eines Elternteils (Migrationshintergrund), deren Verkehrssprache vorrangig nicht Deutsch ist, hat sich zwischen 2017 und 2018 deutlich erhöht. Ihre Anzahl ist von 654.785 auf 694.780 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt angestiegen, ein Zuwachs von ca. 40.000 Kindern. Hier liegt die Vermutung nahe, dass es sich um zugewanderte Kinder handelt, und zwar von geflüchteten Familien einerseits und durch EU-Binnenwanderung andererseits. Das zeigt einmal mehr, dass Kitas einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten.

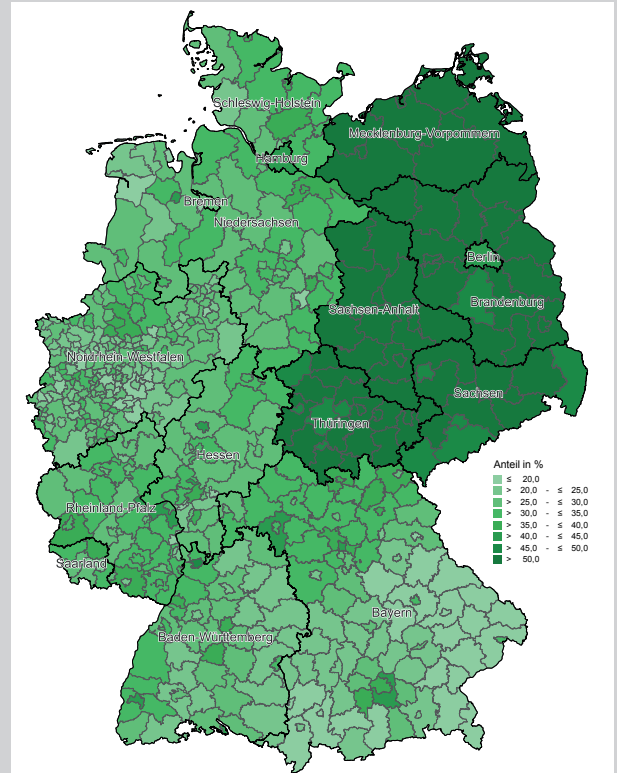
Ein weiterer Aspekt der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist, dass die Betreuungszeiten erneut ausgeweitet wurden. In West-

Betreuungsatlas 2017 online!

Der Betreuungsatlas 2017 ist online auf der Homepage der AKJ^{Stat} verfügbar. Dieser stellt Ergebnisse zum frühkindlichen Bildungsangebot in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege auf Jugendamtsbezirksebene dar, da sich dieses nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch zwischen den Jugendamtsbezirken zum Teil stark voneinander unterscheidet.

Der Betreuungsatlas für das Berichtsjahr 2017 basiert erneut auf Indikatoren, die fortgeschrieben werden. Dies sind beispielsweise Inanspruchnahmequoten, Verteilungen zum Betreuungsumfang, zum Migrationshintergrund, der Familiensprache der Kinder, Angaben zum Personal sowie dem Personalschlüssel.

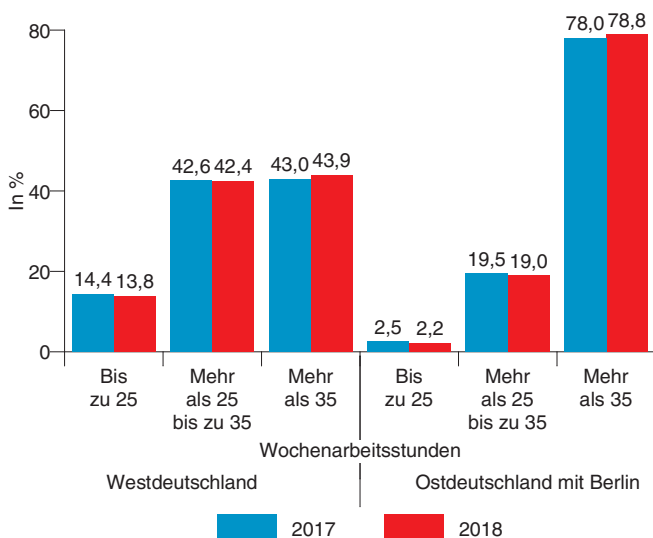
Der Betreuungsatlas 2017 besteht aus 2 Teilen: Den Kern bildet ein ausführlicher Tabellenband. Neben den Werten für jedes Jugendamt werden die entsprechenden Länderwerte angegeben, um die Vergleichsmöglichkeiten nicht nur zwischen den Jugendamtsbezirken, sondern auch mit dem jeweiligen Landeswert zu ermöglichen. Der zweite Teil des Berichts besteht aus Kartenmaterial, das die Unterschiede zwischen den Jugendämtern visualisiert. Dabei werden für einige der Indikatoren Karten zur Verfügung gestellt, in denen die Jugendamtsbezirke entsprechend ihrer Werte eingefärbt sind.



deutschland ist die Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden (Halbtagsbetreuung) erneut zurückgegangen und betrifft inzwischen nur noch 13,8% (vgl. Abb. 2).

Schuleintritt liegt inzwischen in Westdeutschland bei fast 44%, in Ostdeutschland sogar bei fast 79%.

Abb. 2: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kitas nach wöchentlichem Betreuungsumfang (West- und Ostdeutschland; 2017 und 2018; Angaben in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Insbesondere die Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden (Ganztagsbetreuung) ist um mehr als 34.643 Kinder gestiegen. Der Anteil an allen betreuten Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum

Personalentwicklung

Durch die Ausweitung der Angebote für alle Kinder bis zum Schuleintritt und der gleichzeitigen Ausweitung der Betreuungszeiten hat sich der Personalbestand erneut erhöht. Anfang 2018 waren 627.344 Personen mit pädagogischen Aufgaben sowie Aufgaben der Leitung (34.211) und Verwaltung (6.692) beschäftigt (vgl. Tab. 4). Dies bedeutet eine Steigerung um 27.572 Personen gegenüber dem Jahr 2017 (599.772 Personen). Somit setzt sich die erhebliche Personalausweitung mit einer prozentualen Steigerung um 4,6% weiter fort. Dabei zeigen sich keine Unterschiede in West- und Ostdeutschland, in beiden Landesteilen liegt die Zunahme bei 4,6%. Auch in den einzelnen Ländern sind kaum Abweichungen von der durchschnittlichen Steigerung zu erkennen; nur in Hamburg, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein liegen die Zuwächse etwas über dem Durchschnitt.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen ist nur geringfügig um 226 Personen auf 44.181 Personen angestiegen. Damit beträgt die Zunahme weniger als 1%. Allerdings sind mehrere gegenläufige Entwicklungen in den Ländern zu beobachten (vgl. Tab. 4). Während in Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern die Anzahl der Tagespflegepersonen spürbar zurückgegangen ist, gab es in Nordrhein-Westfalen einen Zuwachs von 3% oder auch 426 Kindertagespflegepersonen. Dieses Ergebnis zeigt erneut, dass es in den Ländern ganz unterschiedliche Strategien des Ausbaus im Bereich der Angebote für unter 3-Jährige gibt.

Tab. 4: Tätige Personen in Tageseinrichtungen mit pädagogischen Aufgaben sowie Aufgaben der Einrichtungsleitung und Verwaltung sowie Kindertagespflegepersonen (Länder; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %)

| Länder | Tätige Personen in Kindertageseinrichtungen | | | | Veränderung KTPP ¹ 2017 zu 2018 |
|-----------|---|---------|----------------------|------|---|
| | 2017 | 2018 | Zuwachs 2017 zu 2018 | | |
| | Anzahl | | absolut | in % | absolut |
| D | 599.772 | 627.344 | +27.572 | +4,6 | +226 |
| W-D | 471.617 | 493.467 | +21.850 | +4,6 | +311 |
| O-D m. BE | 128.155 | 133.877 | +5.722 | +4,5 | -85 |
| BW | 88.346 | 92.802 | +4.456 | +5,0 | -109 |
| BY | 93.872 | 98.617 | +4.745 | +5,1 | +87 |
| BE | 29.298 | 31.064 | +1.766 | +6,0 | +22 |
| BB | 20.119 | 21.224 | +1.105 | +5,5 | -45 |
| HB | 4.766 | 4.986 | +220 | +4,6 | -7 |
| HH | 14.353 | 15.680 | +1.327 | +9,2 | -34 |
| HE | 49.342 | 50.727 | +1.385 | +2,8 | -149 |
| MV | 12.216 | 12.657 | +441 | +3,6 | -95 |
| NI | 53.028 | 56.611 | +3.583 | +6,8 | +23 |
| NW | 111.218 | 115.381 | +4.163 | +3,7 | +426 |
| RP | 30.842 | 31.619 | +777 | +2,5 | +5 |
| SL | 6.497 | 6.623 | +126 | +1,9 | +3 |
| SN | 33.409 | 34.915 | +1.506 | +4,5 | +59 |
| ST | 18.189 | 18.747 | +558 | +3,1 | +3 |
| SH | 19.353 | 20.421 | +1.068 | +5,5 | +66 |
| TH | 14.924 | 15.270 | +346 | +2,3 | -29 |

¹ KTPP: Kindertagespflegepersonen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Bilanz

Bereits die ersten Analysen der aktuellen Ergebnisse zur Kindertagesbetreuung lassen erkennen, dass die Expansion – erwartungsgemäß – weiter voranschreitet. Und diese Zunahme vollzieht sich nicht nur bei den unter 3-Jährigen, sondern in größerem Maße bei den 3-Jährigen bis zum Schuleintritt. In diesem Bereich wird mit einem Zuwachs von ca. 170.000 betreuten Kindern insbesondere auf den demografisch bedingten Anstieg in dieser Altersgruppe in den Jahren 2012 bis 2018 reagiert. Unter Berücksichtigung der Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten hat sich auch der Personalstand erneut um 27.600 Personen erhöht. Die Anzahl des pädagogischen Personals und des Personals mit Aufgaben der Einrichtungsleitung und Verwaltung hat mit etwa 627.000 Personen einen neuen Höchststand erreicht, ebenso die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit 44.200. Und diese Entwicklung ist ganz sicher noch nicht zu Ende.

Matthias Schilling

Mehr „8a-Verfahren“, aber keine Zunahme der Kindeswohlgefährdungen

Vor wenigen Wochen hat das Statistische Bundesamt einen neuen Höchststand bei den von den Jugendämtern verantworteten Gefährdungseinschätzungen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) veröffentlicht. Im Jahr 2017 wurden von den Mitarbeiter/-innen in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter insgesamt rund 143.000 Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII aufgrund gemeldeter Fälle durchgeführt. Das sind 5% mehr als im Jahr zuvor. Allerdings kamen die Jugendämter bei diesen Prüfverfahren unter dem Strich bei in etwa der gleichen Zahl von rund 45.700 Fällen wie im Vorjahr zu dem Schluss, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Die bundesweiten Eckwerte verdecken jedoch beträchtliche regionale Unterschiede, wie erste Auswertungen für das Berichtsjahr 2017 zeigen.

Mehr Verfahren bei gleicher Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen

Die Jugendämter haben im Jahre 2017 in 143.275 Fällen das Gefährdungsrisiko eines Minderjährigen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII eingeschätzt, nachdem gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung dem Allgemeinen Sozialen Dienst bekannt geworden waren. Der damit für 2017 zu beobachtende Anstieg um 4,6% bei diesen „8a-Verfahren“ gegenüber dem Vorjahr bedeutet einen erneuten Höchststand.¹

Nicht jedes „8a-Verfahren“ durch ein Jugendamt kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt. Die Jugendämter machen vielmehr für die abgeschlossenen Verfahren Angaben zu einer „Gesamtbewertung der Gefährdungssituation“. Die KJH-Statistik unterscheidet hierbei zwischen folgenden Kategorien: „Kindeswohlgefährdung“, „latente Kindeswohlgefährdung“, „keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf“, „keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf“.

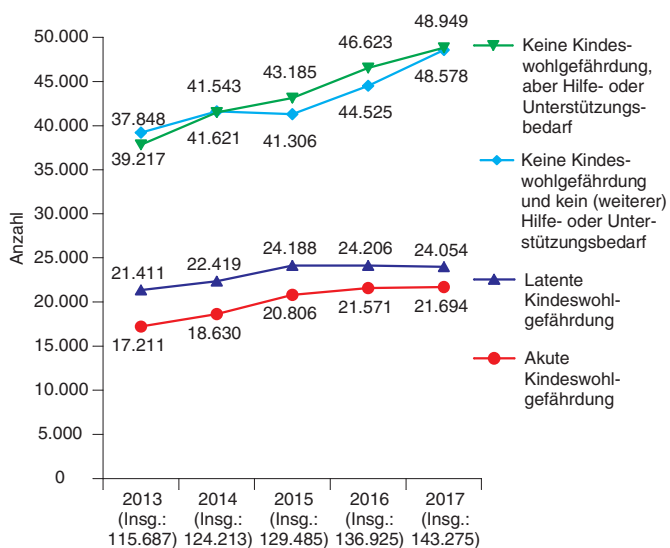
Nach den Ergebnissen für das Berichtsjahr 2017 sind

¹ Die Ergebnisse für die erste Erhebung 2012 werden aufgrund von offenkundigen Untererfassungen – wie z.B. fehlenden Daten aus

Hamburg – für den Zeitreihenvergleich der absoluten Fallzahlen nicht weiter berücksichtigt (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015, S. 109).

parallel zum Fallzahlenvolumen insgesamt auch die „8a-Verfahren“ mit einem am Ende festgestellten Hilfe- und Unterstützungsbedarf gestiegen (vgl. Abb. 1). Zugenommen haben zugleich auch jene Fälle, in denen weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein zusätzlicher Hilfebedarf festgestellt wurde. Die Zahl der festgestellten Gefährdungen folgte diesem Trend steigender Fallzahlen jedoch nicht. Die für 2017 insgesamt 45.748 ausgewiesenen „8a-Verfahren“ mit zusammengekommen dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung bewegen sich in der gleichen Größenordnung wie im Vorjahr von rund 45.777 Gefährdungen.

Abb. 1: Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (Deutschland; 2013 bis 2017; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

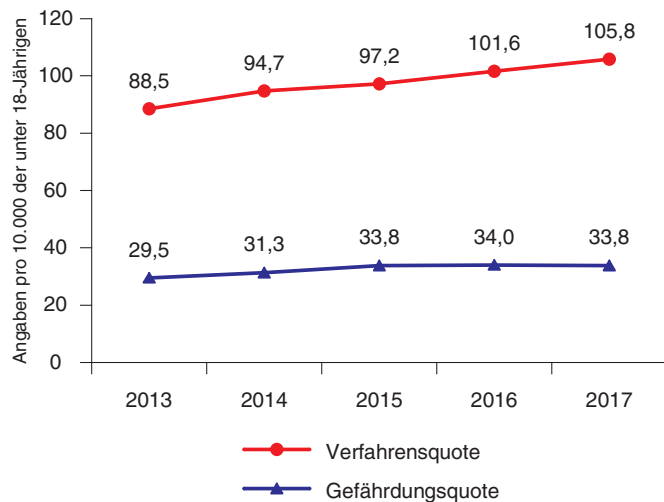
Relativiert man die absoluten Fallzahlen auf die Gesamtzahl aller Minderjährigen in der Bevölkerung, zeigt sich Folgendes: Das Fallzahlenvolumen an „8a-Verfahren“ insgesamt entspricht bundesweit 106 Fällen pro 10.000 Kindern und Jugendlichen – also etwa einem Prozent. Diese Verfahrensquote hat sich seit 2013 stetig erhöht (vgl. Abb. 2). Die Gefährdungsquote, d.h. die Zahl der festgestellten akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen pro 10.000 Minderjährigen (vgl. Mühlmann 2018), liegt hingegen seit 2015 bei etwa 34 Prüfverfahren mit dem Resultat einer angenommenen Kindeswohlgefährdung; das entspricht 0,3% der altersentsprechenden Bevölkerung.

Für die bundesweite Zunahme der „8a-Verfahren“ ohne die entsprechende Erhöhung der Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen erscheint eine monokausale Begründung nicht ausreichend. Vielmehr sind folgende unterschiedliche Faktoren denkbar:

- eine höhere Aufmerksamkeit für mögliche Gefährdungslagen bei den Meldenden;
- modifizierte bzw. neue Instrumente, Abläufe und Arbeitsweisen für die von den Jugendämtern durchgeführten „8a-Verfahren“;

- veränderte oder auch zusätzliche Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz inklusive einschlägiger Netzwerkarbeit;
- verringerte Bereitschaft von Akteuren des institutionellen Kinderschutzes, eine mögliche Gefährdung ohne Einschalten des Jugendamtes einzuschätzen.

Abb. 2: „8a-Verfahren“ der Jugendämter insgesamt und mit festgestellter Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2013 bis 2017; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Eine abschließende Bewertung der Tragfähigkeit dieser Erklärungen ist auf Basis der Daten der KJH-Statistik nicht möglich. Zudem wäre damit auch noch nicht geklärt, aus welchen Gründen die Zahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen bei steigenden Fallzahlen insgesamt nicht ebenfalls zunimmt, sondern stagniert (vgl. Abb. 2).

Auch hierüber lässt sich allerdings nur spekulieren. Möglicherweise kommt die aktuell pro Jahr von Jugendämtern festgestellte Zahl von Gefährdungseinschätzungen dem Ausmaß von jugendamtsseitig feststellbaren Kindeswohlgefährdungen in Deutschland schon sehr nahe, wobei allerdings fraglich ist, inwiefern eine solche objektive Größenordnung überhaupt existieren kann. Vielleicht deutet sich über die Konsolidierung des jährlichen Fallzahlenvolumens an festgestellten Kindeswohlgefährdungen aber auch an, dass die vor allem seit Mitte der 2000er-Jahre zu beobachtenden Weiterentwicklungen im institutionellen Kinderschutz in den Bereichen Kooperation, der Instrumenten- und Verfahrensentwicklung oder auch der Qualifizierung von Fachkräften mit Blick auf das Aufdecken und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ausgereizt sein könnten und hier wieder mehr Anstrengungen im Bereich Qualitätsentwicklung benötigt werden.

Regionale Unterschiede bei „Verfahrensquote“ und „Gefährdungsquote“

Auch Ergebnisse zu auffälligen regionalen Unterschieden bei der Zahl der „8a-Verfahren“ (Verfahrensquote) sowie den sich daraus ergebenden festgestellten Kindeswohlgefährdungen (Gefährdungsquote) weisen auf eine zusätzlich notwendige Qualitätsentwicklung im institutionellen Kinderschutz hin. Hierzu lohnt ein Blick auf Länderunterschiede, aber auch auf die kommunale Ebene – wenngleich dies mit den aktuellen Daten auch nur exemplarisch möglich ist.

Die Verfahrensquote variiert über alle Länder hinweg zwischen 57 Gefährdungseinschätzungen pro 10.000 der unter 18-Jährigen im Stadtstaat Hamburg und 197 bzw. 221 in den Stadtstaaten Bremen und Berlin. Auch ohne die Stadtstaaten variiert die Verfahrensquote in den Flächenländern immer noch erheblich: zwischen 66 Gefährdungseinschätzungen in Baden-Württemberg und knapp 171 in Brandenburg (vgl. Abb. 3).

Vor allem das auch 2017 wieder einmal ausgesprochen niedrige Ergebnis in Hamburg verblüfft in diesem Zusammenhang. Wechselt man auf die kommunale Ebene, so zeigt sich, dass selbst in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens mit mehr als 200.000 Einwohner(inne)n es keine Kommune mit einer noch niedrigeren Verfahrensquote gibt als die der Hansestadt (vgl. Abb. 4). Die möglichen Gründe dafür sind sehr unterschiedlich. Am wahrscheinlichsten erscheint eine technisch bedingte, systematische Untererfassung; aber auch ein besonders gut und frühzeitig funktionierendes Hilfe- und Unterstützungssystem ist nicht auszuschließen. Aktuell beschäftigt sich mit dieser Frage auch eine Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft zur Stärkung von Kinderrechten und des Kinderschutzes (vgl. HaBü 2018, S. 32f.).

Die Gefährdungsquote, also die Zahl der „8a-Verfahren“ mit einer festgestellten akuten oder latenten Kindeswohl-

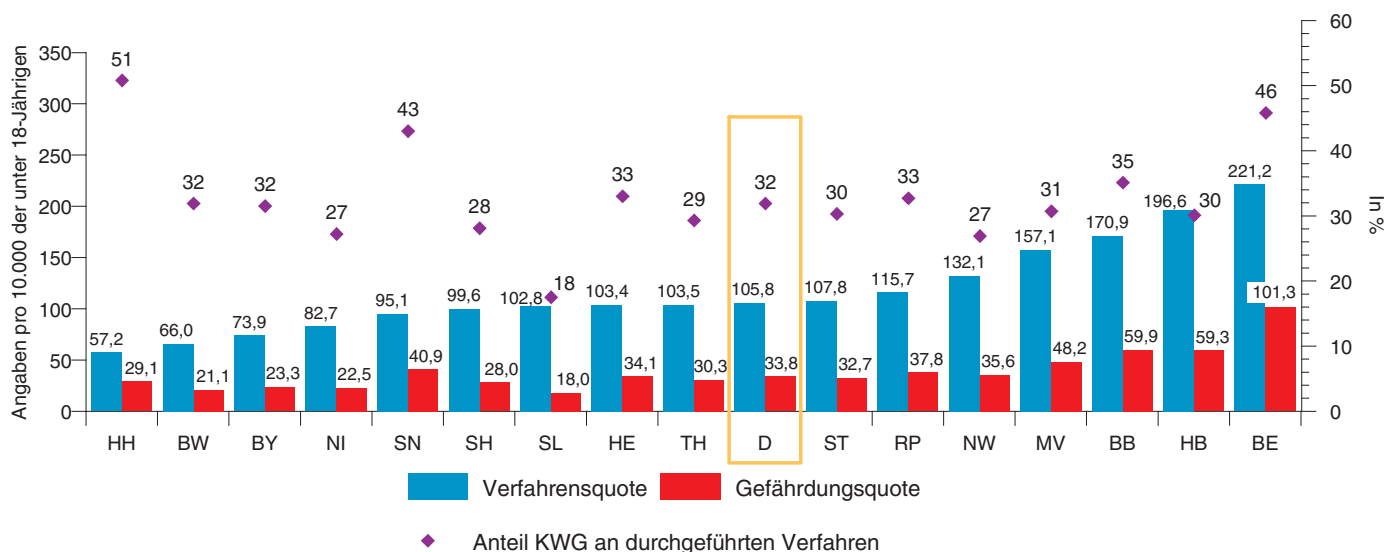
gefährdung pro 10.000 der unter 18-Jährigen, bewegt sich im Ländervergleich zwischen 18 bzw. 21 aufgedeckten Kindeswohlgefährdungen im Saarland und in Baden-Württemberg sowie rund 101 in Berlin, gefolgt von etwa 60 in Brandenburg (vgl. Abb. 3). Das Berliner Ergebnis sticht beim Ländervergleich hervor. Immerhin 46% der „8a-Verfahren“ eines ASD enden in der Hauptstadt mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung, während dies im Saarland nur auf 18% zutrifft (o. Abb.).

Dieses Ergebnis führt dazu, dass die Gefährdungsquoten im Ländervergleich erheblich stärker als die Verfahrensquoten variieren. Lässt man hingegen die Ergebnisse für die Stadtstaaten unberücksichtigt, so sind die Unterschiede zwischen den Flächenländern bei den Gefährdungsquoten ähnlich stark wie bei den Verfahrensquoten (vgl. Abb. 3). Allerdings liegt der Anteil der durchgeführten „8a-Verfahren“ in 12 von 16 Ländern mit dem Befund einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung an allen Einschätzungen zwischen 27% und 35% (o. Abb.).

Der sich über die Länderergebnisse andeutende positive Zusammenhang zwischen der Höhe der Verfahrens- und der Gefährdungsquote ist bereits ausführlicher auf der Basis von „2015er-Ergebnissen“ für die kommunale Ebene, also für die Jugendämter in Deutschland untersucht worden. Im Ergebnis zeigt sich eine starke positive Korrelation zwischen Verfahrens- und Gefährdungsquote. Ein hoher Anteil der Varianz bei der Gefährdungsquote kann mit der Höhe der Verfahrensquote statistisch erklärt werden (vgl. Mühlmann/Kaufhold 2018).

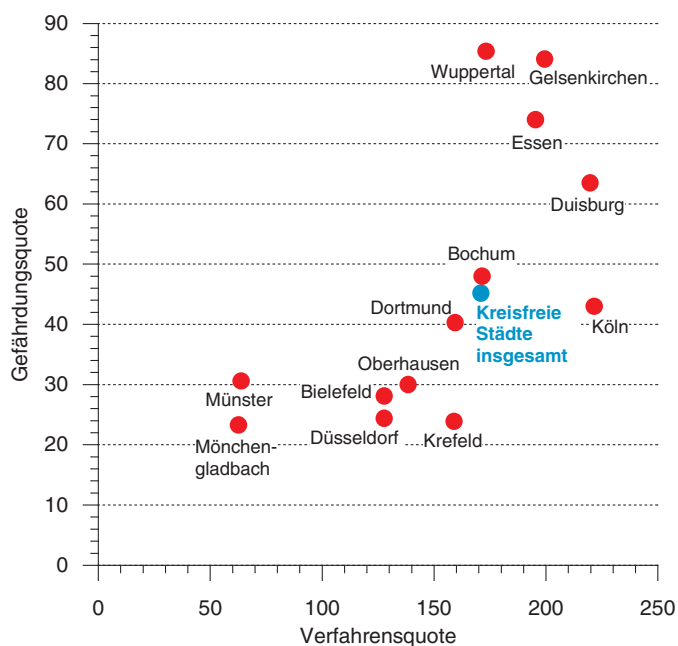
Zurzeit stehen die notwendigen Mikrodaten nicht zur Verfügung, um diesen Zusammenhang für die Jugendämter auf Basis der 2017er-Daten zu prüfen. Allerdings deuten kommunale Ergebnisse aus NRW zu kreisfreien Städten mit mehr als 200.000 Einwohner(inne)n darauf hin, dass dieser Zusammenhang weiterhin gilt, wenngleich er nicht für sämtliche Kommunen zu beobachten ist (vgl. Abb. 4).

Abb. 3: Verfahrens- und Gefährdungsquoten zu „8a-Verfahren“ der Jugendämter (Länder; 2017; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2017; eigene Berechnungen

Abb. 4: Verfahrens- und Gefährdungsquoten zu „8a-Verfahren“ der Jugendämter in kreisfreien Städten mit mehr als 200.000 Einwohner(inne)n (Nordrhein-Westfalen; 2017; Angaben jeweils pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Lesebeispiel: Für die Stadt Duisburg (roter Punkt) werden eine Verfahrensquote von 220 sowie eine Gefährdungsquote von 64 pro 10.000 Minderjährigen ausgewiesen.
 Quelle: Pressemitteilung von IT NRW (253/2018) vom 04.09.2018 (www.it.nrw/statistik; Zugriff 15.10.2018)

Zunächst einmal ist bei den kreisfreien Städten zu konstatieren, dass Mönchengladbach in dieser Gruppe von NRW-Kommunen die niedrigste Verfahrens- und Gefährdungsquote ausweist. Die höchsten Verfahrensquoten zeigen sich hingegen für Duisburg und Köln, während die meisten festgestellten Kindeswohlgefährdungen für Wuppertal und Gelsenkirchen gemeldet worden sind. Beide Städte gehören aber auch zu den 4 Spitzenreitern mit den höchsten Verfahrensquoten (vgl. Abb. 4).

Auffällig ist des Weiteren, dass für 7 der 22 Kommunen Gefährdungsquoten zwischen 20 und etwas mehr als 30 pro 10.000 Minderjährigen bei sehr unterschiedlichen Verfahrensquoten zwischen etwas mehr als 60 und nicht ganz 160 pro 10.000 der unter 18-Jährigen ausgewiesen werden (vgl. Abb. 4). Entsprechend groß sind auch die Unterschiede beim prozentualen Anteil festgestellter Kindeswohlgefährdungen an allen „8a-Verfahren“. Der Anteil bewegt sich in diesen Kommunen zwischen 15% in

Krefeld und 48% in Münster (o. Abb.). Damit werden in Krefeld im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als doppelt so viele „8a-Verfahren“ durchgeführt wie in Münster, während zugleich das Jugendamt Münster bei der Durchführung ihrer Gefährdungseinschätzungen im Verhältnis zur Zahl der Minderjährigen in der Stadt etwas häufiger zu dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung kommt.

Trotz dieser Ausreißer könnte man jedoch auch für die Befunde der kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens den eingangs zitierten empirischen Befund noch einmal prüfen, ob die Zahl der jährlich seitens der Jugendämter festgestellten Kindeswohlgefährdungen nicht auch von der Häufigkeit und Genauigkeit des Hinschauens abhängt (vgl. Mühlmann/Kaufhold 2018, S. 130). Die Unterschiede bei der Verfahrensquote weisen in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Ausgestaltung eines institutionellen Kinderschutzes in den Kommunen hin, und zwar inklusive einer nicht einheitlichen Anwendung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Fazit

Mit den 2017er-Ergebnissen der „8a-Verfahren“ in Jugendämtern setzt sich einerseits der Trend kontinuierlich steigender Verfahrenszahlen weiter fort. Andererseits geht dieser Verfahrensanstieg nicht mit einer entsprechend erwartbaren Häufigkeit der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung einher.

Die große Spannweite der Verfahrensquoten innerhalb Deutschlands bei gleichzeitig nicht eindeutig nachweisbaren Zusammenhängen mit sozialen Belastungslagen stärkt allerdings auch die Hypothese einer regional ausgesprochen heterogenen Ausgestaltung des institutionellen Kinderschutzes im Jugendamt und der behördlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a Abs. 1 SGB VIII. Eine empirische Untersuchung der behördlichen Umsetzungspraxis in strukturell vergleichbaren Kommunen könnte hier zum Verständnis der regionalen Ergebnisse beitragen und markiert dringenden Forschungsbedarf.

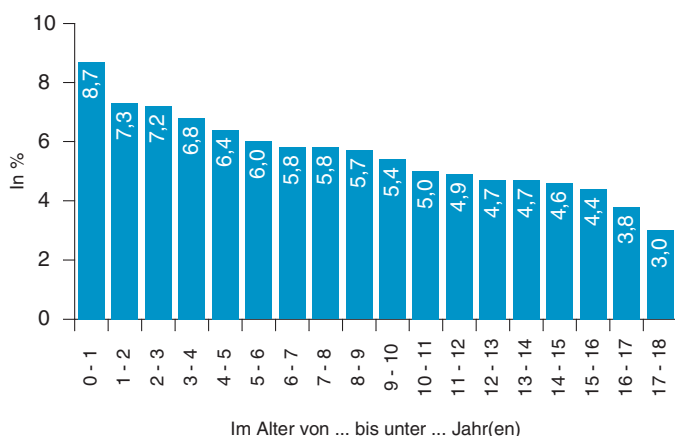
Jens Pothmann/Gudula Kaufhold

Weniger Informationen pro Fall – Einschränkungen der veröffentlichten Daten bei altersspezifischen Auswertungen

Gegenüber den Vorjahren hat das Statistische Bundesamt die Standardtabellen bei den Ergebnissen zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) dahingehend verändert, dass die meisten standardmäßigen Auswertungen nicht mehr altersdifferenziert ausgewiesen werden. Die Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung für das aktuelle Berichtsjahr 2017 ist dafür der Grund. Allerdings bedeutet dies eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Ergebnisse für Praxis, Politik und Forschung – beispielsweise bezogen auf Themen des institutionellen Kinderschutzes bei Klein- und Kleinstkindern.

Im Durchschnitt sind Minderjährige, bei denen das Gefährdungsrisiko durch das Jugendamt überprüft wird, 7 Jahre alt. Statistisch betrachtet hat sich das Durchschnittsalter seit Einführung der Erhebung von 7,0 auf 7,3 Jahre erhöht. Allerdings ist die Aussagekraft dieses Mittelwerts zumindest fragwürdig, zumal Gefährdungseinschätzungen am häufigsten in den ersten 3 Lebensjahren durchgeführt werden (vgl. Abb. 1). Immerhin fast jede vierte Gefährdungseinschätzung findet bei Kindern dieses Alters statt. Hinzu kommt, dass über solche gemittelten Ergebnisse ausgeblendet wird, dass Gefahrenquellen sowie die Verwundbarkeit gegenüber Gefährdungen genauso wesentlich vom Alter des Kindes oder Jugendlichen abhängen wie auch die Ausgestaltung des Schutzauftrags. Vor diesem Hintergrund haben die Möglichkeiten altersspezifischer Auswertungen und Analysen nach Altersjahren im Rahmen der KJH-Statistik eine zentrale Bedeutung.

Abb. 1: Altersverteilung bei den Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter (Deutschland; 2017; Angaben in %, N = 143.275)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2017; eigene Berechnungen

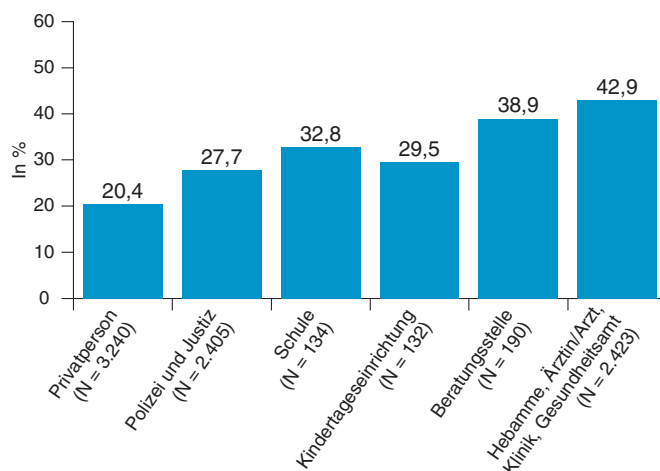
Bisherige Analysen zeigen auch, dass sich in den Jugendämtern je nach Alter der Kinder und Jugendlichen die Ausgestaltung und die Rahmenbedingungen, aber auch die Ergebnisse der „8a-Verfahren“ unterschiedlich darstellen (vgl. Kom^{DAT} 2&3/2017). Darüber hinaus ist beispielsweise mit Blick auf die vielfältigen Kooperationsbeziehungen in der Kinderschutzpraxis die altersdifferenzierte Auswertung der Personen und/oder Institutionen, die ein „8a-Verfahren“ angeregt haben, eine zentrale Auswertungsdimension (vgl. Kaufhold/Pothmann 2015). Diese umfasst wichtige Indikatoren für professionelle Sensibilität gegenüber altersspezifischen Gefährdungslagen, aber auch für mögliche Kooperationsbezüge und Schnittstellen im institutionellen Kinderschutz.

Vor diesem Hintergrund konnten altersdifferenzierte Auswertungen beispielsweise im Bereich der Frühen Hilfen für das Berichtsjahr 2016 zeigen, dass Akteure des Gesundheitswesens (Ärzte/Ärztinnen, Kliniken, Hebammen und Gesundheitsämter) nicht nur für rund ein Fünftel der gemeldeten Gefährdungseinschätzungen bei Säuglingen initiativ verantwortlich sind, sondern auch hinsichtlich

der Qualität der Gefährdungsmeldungen eine hohe Bedeutung haben – insgesamt waren dies 2.423 bei den Jugendämtern angestoßene „8a-Verfahren“. In knapp 43% dieser Fälle bestätigte sich nach Überprüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der akute oder latente Gefährdungsverdacht (vgl. Abb. 2).

Auch die insgesamt 3.240 Hinweise von Privatpersonen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei einem Säugling stellen eine zahlenmäßig bedeutsame Größe dar. Doch bei dieser Gruppe bestätigte sich nur in 20% der Fälle der Gefährdungsverdacht. Und nicht zuletzt ist der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes für das Berichtsjahr 2016 zu entnehmen, dass bei den unter 1-Jährigen auch Polizei und Justiz wichtige Kooperationspartner bei der Aufdeckung möglicher Kindeswohlgefährdungen darstellen, auch wenn nur 28% der insgesamt 2.405 Hinweise mit dem Ergebnis einer (latenten) Kindeswohlgefährdung endeten (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Anteil festgestellter akuter oder latenter Kindeswohlgefährdungen bei unterschiedlichen Initiatoren einer Gefährdungseinschätzung für Säuglinge (Deutschland; 2016; Angaben in %)



Hinweis: In der Abbildung fehlen die Verfahren, die auf Hinweis des Jugendamts, einer Einrichtung der Erziehungshilfe oder der Jugendarbeit durchgeführt wurden. Ebenso fehlen die Gefährdungsfälle, die von den Betroffenen bzw. von deren Eltern gemeldet wurden.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2016; eigene Berechnungen

Neben diesen altersspezifischen Auswertungen mit einer hohen Relevanz für beispielsweise die fachlichen Diskurse des Bundeskinderschutzgesetzes und der Frühen Hilfen (vgl. Kaufhold/Pothmann 2015) ermöglichten die bisherigen, vollständig altersdifferenzierten Standardtabellen bis einschließlich des Berichtsjahres 2016 auch Analysen zu Aufenthaltsort, Gefährdungsform, den laufenden und möglichen Anschlusshilfen bei jugendspezifischen Gefährdungen. Diese Beispiele zeigen, dass durch die für das Erhebungsjahr 2017 erstmals fehlenden Altersangaben in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Auswertungspotenziale für zahlreiche Nutzergruppen der Statistik entfallen bzw. zumindest weitaus schwieriger zu nutzen sind.

Die Nutzbarkeit der Ergebnisse der „8a-Statistik“ wird also durch entfallene Altersdifferenzierungen in den veröffentlichten Standardtabellen eingeschränkt. Die Gründe liegen in der generellen Verpflichtung der Statistischen Ämter zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung (vgl. z.B. Rothe 2015). Für diejenigen, die sich ohnehin intensiv mit den Daten beschäftigen, bedeuten diese Veränderungen vor allem eine zeitliche Verzögerung, da mit altersspezifischen Auswertungen beispielsweise zu Personen oder Institutionen, die eine Gefährdungseinschätzung angeregt haben, nunmehr auf die über das Forschungsdatenzentrum bereitgestellten Mikrodaten ge-

wartet werden muss. Nutzende, die diese Zugangsmöglichkeiten nicht haben, also vor allem solche aus Praxis, Verwaltung und Politik, werden von diesen Möglichkeiten der Statistik allerdings abgeschnitten. Sie haben noch die Möglichkeit, bei den Statistischen Ämtern Sonderauswertungen anzufragen bzw. in Auftrag zu geben. Angesichts dessen bleibt zu hoffen, dass für kommende Berichtsjahre bei Beachtung der statistischen Geheimhaltung von Einzelfällen wieder mehr altersdifferenzierte Daten im Rahmen der Standardtabellen ausgewiesen werden können.

Gudula Kaufhold/Jens Pothmann

Vierte Ausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ erschienen!

Die vierte Ausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ schreibt zum einen Auswertungen und Analysen zur Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen, zu den Lebenslagen der Familien, aber auch zu den finanziellen Aufwendungen sowie zu regionalen Unterschieden weiter fort. Zum anderen werden aktuelle und zukunftsweisende Themen für das Arbeitsfeld aufgegriffen. Hierzu gehören die Personalentwicklung in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst, die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung im Horizont der Kooperation von Jugendhilfe und Schule sowie empirische Einblicke in die Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Minderjährige. Die Datengrundlage der Analysen sind die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik bis zum Berichtsjahr 2016.

Der „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ kann unter www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ebenfalls kostenlos ist eine Druckfassung der Publikation erhältlich. Bestellungen können gerichtet werden an: ilona.haushalter@tu-dortmund.de



Inobhutnahmen ohne unbegleitete ausländische Minderjährige bleiben auf hohem Niveau

Jugendämter haben im Jahr 2017 deutlich seltener als im Vorjahr Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das liegt vor allem daran, dass deutlich weniger unbegleitete und somit schutzbedürftige ausländische Minderjährige (UMA) nach Deutschland einreisen (vgl. Kiepe/Pothmann i.d.H.). Bei den Inobhutnahmen ohne UMA wurde allerdings der im Vorjahr erreichte Höchststand auch 2017 wieder erreicht. Dies wird zum Anlass genommen, diese Maßnahmen mit Hilfe von Mikrodatenanalysen genauer zu untersuchen. Damit wird auch ein Beitrag zur Diskussion über das Spannungsfeld zwischen staatlichem Schutzauftrag und erzieherischer Autonomie der Familie geleistet.

Gesamtentwicklung bis 2017

Betrachtet man die Zeitreihe der Inobhutnahmen differenziert nach ihren 4 verschiedenen Typen (vgl. Infokasten), werden unterschiedliche Entwicklungen sichtbar (vgl. Abb. 1):

- Für den Typ der „regulären“ Inobhutnahmen von UMA gilt, dass die bis 2016 rapide bis auf 45.000 Fälle gewachsene Zahl im Jahr 2017 wieder um drei Viertel auf 11.400 zurückgegangen ist.
- Im Jahr 2017 erstmals erfasst wurden die „vorläufigen“ Inobhutnahmen von UMA. Deren Zahl entspricht mit

Formen von Inobhutnahmen

Das Jugendamt ist gemäß § 42 SGB VIII in 3 unterschiedlichen Fallkonstellationen zu einer Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet:

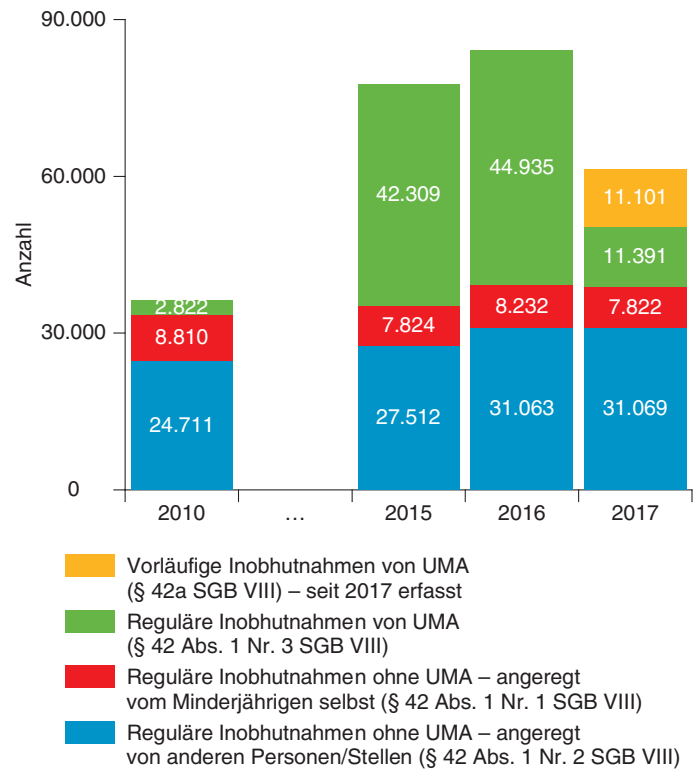
- wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder
- wenn „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberrechte im Inland aufhalten“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Davon zu unterscheiden ist außerdem seit ihrer Einführung im November 2015 die sogenannte „vorläufige Inobhutnahme“ von UMA gemäß § 42a SGB VIII. Diese wird jedoch erst ab dem Erhebungsjahr 2017 in der KJH-Statistik erfasst (vgl. Kiepe/Pothmann i.d.H.). Um von diesen „vorläufigen“ Inobhutnahmen sprachlich eindeutig die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII abzugrenzen, verwendet das Statistische Bundesamt seit dem Erhebungsjahr 2017 für die in § 42 SGB VIII geregelten 3 Typen die Bezeichnung „reguläre Inobhutnahmen“.

11.100 erwartungsgemäß der Größenordnung der regulären Inobhutnahmen (vgl. Kiepe/Pothmann i.d.H.).

- Die Inobhutnahmen (ohne UMA), die von den Kindern und Jugendlichen selbst¹ angeregt wurden, sind 2017 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Zahl bereits seit den 1990er-Jahren jährlich schwankt, dabei aber in einer vergleichsweise stabilen Größenordnung von etwa 7.000 bis 9.000 Fällen pro Jahr bleibt. Ein längerfristiger Trend ist hierbei bisher nicht erkennbar.
- Die Inobhutnahmen (ohne UMA), die aufgrund von Hinweisen anderer Personen oder Stellen erfolgten, haben 2017 absolut betrachtet einen neuen Höchststand von genau 31.069 Fällen erreicht – dies entspricht einer minimalen Veränderung von lediglich 6 Fällen gegenüber dem Vorjahr. Daraus folgt, dass es sich bei den Ergebnissen des Jahres 2016 nicht um einen einmaligen „Ausreißer“ handelte. Damals war die Zahl der von anderen Personen angeregten Inobhutnahmen gegenüber 2015 überraschend deutlich gestiegen (um 13% bzw. 3.551 Fälle), wobei die Gründe dafür nicht bekannt sind.² Ob dieser Bedeutungszuwachs der Inobhutnahmen nachhaltig ist oder ob es sich nur um eine vorübergehende Entwicklung handelt, werden erst zukünftige Ergebnisse zeigen (vgl. Kom^{Dat} 1/2018).

Abb. 1: Entwicklung der Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage (Deutschland; 2010 bis 2017; Angaben abs.)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Detailanalysen zu Inobhutnahmen ohne UMA zum Erhebungsjahr 2016

Betrachtet man nur die Inobhutnahmen ohne UMA, gehören die Ergebnisse der KJH-Statistik zu den wichtigsten „Markern“ des Handelns der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes (vgl. Kom^{Dat} 1/2018). Gleichzeitig kann es leicht zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen der Daten kommen, wenn diese nicht differenziert untersucht werden. Wird beispielsweise die Gesamtzahl der Inobhutnahmen mit „Wegnahmen“ von Kindern aus der Familie gleichgesetzt, ergibt dies ein verzerrtes Bild der Jugendamtspraxis. Beispiele für solche Missverständnisse findet man gelegentlich nicht nur in Zeitungsüberschriften³ oder in den zahlreichen Blogs und sonstigen Beiträgen in Sozialen Medien, die sich kritisch – oft auch polemisch – gegen die Jugendamtspraxis richten. Auch eine Fachpublikation, die Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, veröffentlichte die Kritik eines Hamburger Kriminologen an der Inobhutnahmepaxis der Jugendämter, die maßgeblich auf einer undifferenzierten und irreführenden Verwendung von Ergebnissen der KJH-Statistik basierte (vgl. Antholz in Heft 8/2017; vgl. auch die Repliken von Wagner und Büttner/Rücker in Heft 9-10/2017).

So notwendig eine kritische Fachdiskussion über die In-

3 Beispielsweise titelte die Frankfurter Rundschau in ihrer Online-Ausgabe vom 22.08.2018 anlässlich der Veröffentlichung der Ergebnisse des Erhebungsjahres 2017: „61.000 Kinder und Jugendliche aus Familien genommen“.

1 Die Klassifikation der Fälle danach, ob Kinder und Jugendliche selbst die Hilfe anregten, erfolgt aus der Perspektive der Jugendamtsfachkräfte und dürfte insofern nicht in allen Fällen gleich eingeschätzt werden.

2 Beispielsweise zeigen die bisher möglichen Einzeldatenanalysen, dass der Zuwachs von 2015 bis 2016 nicht auf eine einzelne Adressatengruppe zurückzuführen ist: Überproportional stiegen die Anteile sowohl männlicher Jugendlicher als auch von Kindern und Jugendlichen, die vor der Inobhutnahme bei ihren Eltern oder sonstigen Privatpersonen lebten.

obhutnahmen ist, so wichtig ist es gleichzeitig, diese auf Grundlage der richtigen Datenbasis zu führen. Im Folgenden werden daher die Inobhutnahmen ohne Berücksichtigung der UMA detailliert untersucht. Da die dazu notwendigen Mikrodaten für das Jahr 2017 zum Redaktionsschluss noch nicht zugänglich waren, erfolgte dies für diesen Beitrag auf Grundlage der Ergebnisse des Jahres 2016.⁴

Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme und Alter

Die Mehrzahl der von Inobhutnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen lebte vor der Maßnahme in der jeweiligen Herkunftsfamilie – mit 73% etwas weniger als drei Viertel (vgl. Tab. 1). Gleichwohl macht der Anteil anderer ständiger Aufenthaltsorte deutlich, dass bei Weitem nicht alle Inobhutnahmen direkt aus einem familialen Umfeld heraus erfolgen. Am zweithöchsten ist mit insgesamt 15% der Anteil der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, die zuvor in Pflegefamilien, Heimen oder anderen betreuten Wohnformen untergebracht waren. Dies deutet darauf hin, dass in diesen rund 5.800 Fällen die jeweilige Hilfeform offenbar nicht ausreichte, um einen weiteren Bedarf für vorläufige Schutzmaßnahmen zu verhindern, bzw. dass möglicherweise sogar im Rahmen der Fremdunterbringung neue Gefährdungen entstanden. Auch wenn die Statistik nichts über die Ursachen oder gar Urheber/-innen dieser Gefährdungen aussagt, stellt sich dennoch angesichts des Befundes die Frage nach der Passgenauigkeit der Hilfe, aber auch danach, wie gut Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe geschützt sind.

Blickt man auf das Alter der von Inobhutnahmen betroffenen Minderjährigen, gilt auch für Inobhutnahmen ohne UMA, dass die größte Altersgruppe die der Jugendlichen ist: 2016 betrafen insgesamt mehr als die Hälfte dieser Inobhutnahmen 14- bis unter 18-Jährige (vgl. Tab. 2).

4 Ausführlicher werden diese und weitere Mikrodatenanalysen im „Kinder- und Jugendhilfereport 2018“ der Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik beschrieben (2018, im Erscheinen).

Tab. 1: Inobhutnahmen (ohne UMA) nach ständigem Aufenthalt vor der Maßnahme und Anregendem (Deutschland; 2016; Angaben absolut und in %)

| Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme | Maßnahme wurde angeregt... | | | | Insgesamt | |
|--|-------------------------------|------------|----------------------------------|------------|---------------|------------|
| | ... von Minderjährigen selbst | | ... von anderen Personen/Stellen | | | |
| | Anzahl | in % | Anzahl | in % | Anzahl | in % |
| Eltern(-teil), Großeltern, Verwandte | 5.930 | 72,0 | 22.602 | 72,8 | 28.532 | 72,6 |
| Pflegefamilie, Heim, betreute Wohnform | 1.038 | 12,6 | 4.746 | 15,3 | 5.784 | 14,7 |
| Sonstige Person, eig. Wohnung/WG, ohne feste Unterkunft, unbekannt | 1.264 | 15,4 | 3.193 | 10,3 | 4.457 | 11,3 |
| Krankenhaus (direkt n. d. Geburt) | / | / | 522 | 1,7 | 522 | 1,3 |
| Insgesamt | 8.232 | 100 | 31.063 | 100 | 39.295 | 100 |

Lesebeispiel: 28.532 Inobhutnahmen betrafen Minderjährige, die zum Zeitpunkt der Maßnahme bei ihren Eltern, Großeltern oder Verwandten lebten. Davon erfolgten 5.930 auf eigenen Wunsch der Minderjährigen, während die restlichen 22.602 dieser Maßnahmen von anderen Personen oder Stellen angeregt wurden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2016; eigene Berechnungen.

In geringerem Umfang als Jugendliche, aber häufiger als Kinder im Kindergarten- und Schulalter war die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Kinder unter 3 Jahren betroffen: bis zu 20,5 von 10.000 Kindern, also etwas mehr als 1 von 500 dieser Altersgruppe, wurden 2016 in Obhut genommen (vgl. Tab. 2).⁵

5 Die KJH-Statistik zählt durchgeführte Maßnahmen, keine Individuen. Der angegebene bevölkerungsrelativierte Wert bezieht daher das Maximum, das unter der Annahme gilt, dass jede Inobhutnahme einen unterschiedlichen Menschen betrifft. Da es möglich ist, dass

Tab. 2: Inobhutnahmen (ohne UMA) nach Altersgruppen und Anregendem (Deutschland; 2016; Angaben absolut, in % und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

| Altersgruppe (im Alter von ... Jahren) | Maßnahme wurde angeregt... | | | | | | Insgesamt | | |
|--|-------------------------------|-------------|--|----------------------------------|-------------|--|---------------|-------------|--|
| | ... von Minderjährigen selbst | | | ... von anderen Personen/Stellen | | | Anzahl | Anteil in % | pro 10.000 der altersentspr. Bevölkerung |
| | Anzahl | Anteil in % | pro 10.000 der altersentspr. Bevölkerung | Anzahl | Anteil in % | pro 10.000 der altersentspr. Bevölkerung | | | |
| unter 3 | 0 | 0,0 | 0,0 | 4.726 | 15,2 | 20,5 | 4.726 | 12,0 | 20,5 |
| 3 bis unter 6 | 0 | 0,0 | 0,0 | 2.875 | 9,3 | 13,3 | 2.875 | 7,3 | 13,3 |
| 6 bis unter 9 | 63 | 0,8 | 0,3 | 2.567 | 8,3 | 11,8 | 2.630 | 6,7 | 12,1 |
| 9 bis unter 12 | 289 | 3,5 | 1,3 | 2.944 | 9,5 | 13,6 | 3.233 | 8,2 | 14,9 |
| 12 bis unter 14 | 1.124 | 13,7 | 7,6 | 3.974 | 12,8 | 26,8 | 5.098 | 13,0 | 34,4 |
| 14 bis unter 16 | 2.920 | 35,5 | 19,1 | 7.170 | 23,1 | 46,9 | 10.090 | 25,7 | 66,0 |
| 16 bis unter 18 | 3.836 | 46,6 | 23,3 | 6.807 | 21,9 | 41,3 | 10.643 | 27,1 | 64,6 |
| Insgesamt | 8.232 | 100 | 6,1 | 31.063 | 100 | 23,1 | 39.295 | 100 | 29,2 |

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2016; eigene Berechnungen

Dauer

Durchschnittlich dauert es deutlich mehr als einen Monat (36 Tage), bis im Rahmen der Inobhutnahme eine Klärung der Situation und danach entweder eine Rückführung oder die Planung und Vermittlung in eine geeignete anderweitige Hilfe- und Unterbringungsform des/der Minderjährigen erfolgt (vgl. Tab. 3). Der Median von 9 Tagen weicht stark vom arithmetischen Mittelwert ab. Das bedeutet erstens, dass die Hälfte der Inobhutnahmen nicht mehr als 9 Tage andauert. Zweitens zeigt es, dass in einigen Fällen die Inobhutnahmen extrem lange dauern und den Durchschnittswert entsprechend verzerren. Dabei ist zu bedenken, dass in dieser Zeit kein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII stattfindet und die darin geregelten Verfahrensgrundsätze wie beispielsweise die Beteiligungsrechte nicht zum Tragen kommen.

Inobhutnahmen, die von den Minderjährigen selbst angeregt wurden, dauern im Durchschnitt deutlich kürzer (25 Tage; ohne Abb.) als von anderen Personen angeregte Inobhutnahmen (38 Tage). Da bei beiden Inobhutnahmetypen der Anteil derjenigen, die nach der Maßnahme an ihren vorherigen Lebensort zurückkehren, fast gleich ist (siehe unten), ist die Suche nach einer neuen Unterkunft nicht entscheidend für diesen Unterschied. Eine mögliche Erklärung liegt hingegen in der unterschiedlichen Alterszusammensetzung der beiden Gruppen, da Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch nur ältere Kinder und Jugendliche betreffen. Besonders lang ist die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahme mit 70 Tagen bei den unter 3-Jährigen; die Hälfte dieser Inobhutnahmen dauert mindestens 25 Tage an (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Dauer von Inobhutnahmen (ohne UMA) nach Alter (Deutschland; 2016; Angaben absolut)

| Altersgruppe (im Alter von ... Jahren) | Anzahl | Dauer der Maßnahme in Tagen | | | |
|--|--------|-----------------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------|
| | | Ø | Perzentil 25 | Perzentil 50 (Median) | Perzentil 75 |
| unter 3 | 4.726 | 69,8 | 6 | 25 | 75 |
| 3 bis unter 6 | 2.875 | 60,4 | 5 | 19 | 65 |
| 6 bis unter 9 | 2.630 | 44,7 | 4 | 15 | 47 |
| 9 bis unter 12 | 3.233 | 37,2 | 4 | 12 | 40 |
| 12 bis unter 14 | 5.098 | 25,6 | 2 | 7 | 28 |
| 14 bis unter 16 | 10.090 | 23,3 | 2 | 7 | 26 |
| 16 bis unter 18 | 10.643 | 27,6 | 2 | 7 | 30 |
| Insgesamt | 39.295 | 35,7 | 3 | 9 | 36 |

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2016; eigene Berechnungen

Dies ist vor dem Hintergrund des Alters insofern ein kritischer Befund, als eine solch lange Inobhutnahme bei sehr jungen Kindern einen bedeutsamen und potenziell belastenden biografischen Einschnitt darstellen kann (vgl. Rücker/Büttner 2017). Gleichzeitig deutet das Ergebnis

manche Kinder und Jugendliche mehrmals im Jahr in Obhut genommen werden, ist der tatsächliche Bevölkerungsanteil geringer.

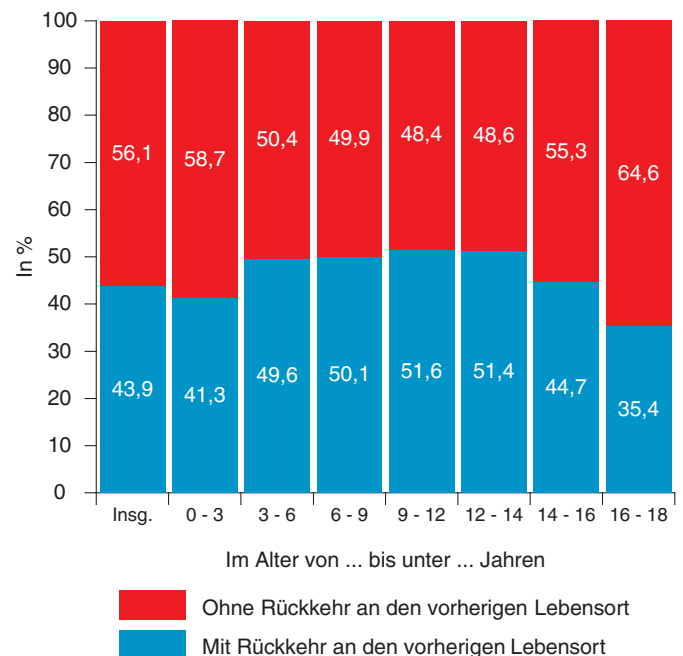
aber auch darauf hin, dass Jugendämter eine mögliche Gefährdung und die zu treffenden Maßnahmen wie die Rückführung oder eine möglichst sichere anschließende Unterbringung bei jungen Kindern besonders sorgfältig prüfen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit diese Verfahren beschleunigt werden können.

Rückkehr nach Inobhutnahmen

Etwas weniger als die Hälfte der Inobhutnahmen (44%) endet mit einer Rückkehr an den vorherigen Lebensort der/des Minderjährigen. Das ist in den meisten Fällen (40% des Gesamtwerts) die familiäre Konstellation, aus der Minderjährige in Obhut genommen worden sind. Bei einem kleineren Teil der Fälle (4%) handelt es sich um die betreute Wohnform oder Pflegefamilie, in der er oder sie vor der Inobhutnahme lebte. Der Anteil der Rückkehrenden unterscheidet sich zwar nicht danach, ob die Maßnahme durch den/die Minderjährige/-n selbst oder durch andere Personen angeregt wurde, allerdings variiert sie nach dem Alter der Betroffenen zwischen 35% und 52% (vgl. Abb. 2).

In den übrigen Fällen (56%) ist die Krise, die zu der Inobhutnahme geführt hat, so schwerwiegend, dass der/die Minderjährige danach nicht wieder zu dem vorherigen Lebensort zurückkehrt. In diesen Fällen wird entweder eine andere betreute Unterbringungsform organisiert oder – bei Jugendlichen – wird ggf. auch der/die Minderjährige in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft „ver selbstständig“.

Abb. 2: Anteil der Inobhutnahmen (ohne UMA) mit Rückkehr an den vorherigen Lebensort nach Altersgruppen (Deutschland; 2016; Angaben in %)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2016; eigene Berechnungen

Fazit

Während die Gesamtzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2017 deutlich zurückgegangen ist, zeigt die differenzierte Betrachtung, dass ohne Berücksichtigung der UMA das hohe Niveau des Vorjahres wieder erreicht wurde. Das gilt insbesondere dann, wenn auch die schwankende Zahl der Inobhutnahmen herausgerechnet wird, die von den Kindern und Jugendlichen selbst angeregt wurden. Warum Jugendämter diese Interventionsform in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich zum Zeitraum bis 2015 häufiger angewendet haben, können die bisherigen statistischen Analysen nicht herausarbeiten.

Die Ergebnisse der Detailanalysen verdeutlichen jedoch, dass Inobhutnahmen nicht gleichförmig sind, sondern sie Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters in unterschiedlichen Lebenssituationen betreffen. Daher ist beispielsweise bei Diskussionen über die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im Sinne des Wächteramtes zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Maßnahmen einen Eingriff in die familiäre erzieherische Autonomie

darstellt. Darüber hinaus ist ein erheblicher Teil der Maßnahmen in dem Sinne vorübergehend, dass danach eine Rückkehr an den vorherigen Lebensort erfolgt.

Die differenzierte Betrachtung wirft außerdem kritische Fragen auf, die sich mit Hilfe der statistischen Daten nicht beantworten lassen, aber die zu weiteren Analysen der Fachpraxis anregen können: Warum kommen Inobhutnahmen in einer nicht unerheblichen Zahl auch dann zustande, wenn bereits eine stationäre Hilfe gewährt wird? Warum dauern vorläufige Schutzmaßnahmen und die damit verbundene Ungewissheit insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern zumindest in vielen Fällen so lange? Was wäre zu tun, um diese Prozesse zu beschleunigen?

Zu bedenken ist dabei allerdings, dass sich diese Fragen vor dem Hintergrund teilweise extremer regionaler Unterschiede stellen (siehe Erläuterungen zu den Formen der Inobhutnahmen auf S. 11). Bundes- oder landesweite Untersuchungen reichen daher keinesfalls aus, sondern diese Fragen müssen (auch) vor Ort bearbeitet und beantwortet werden.

Thomas Mühlmann

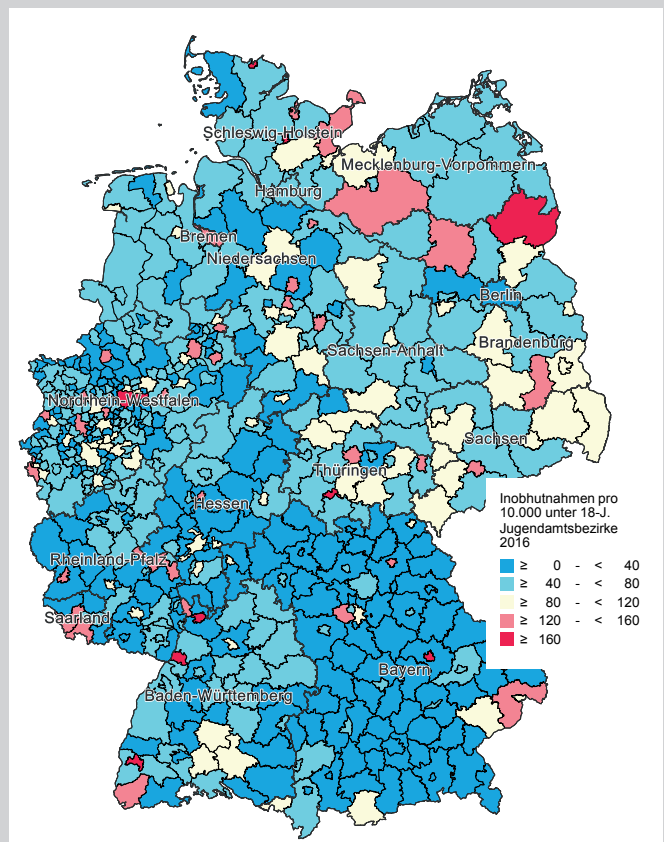
Regionale Unterschiede bei Inobhutnahmen

[tm] Vergleicht man das Volumen der Inobhutnahmen¹ aller 559 Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt in Deutschland, wird sichtbar, dass sich der im Jahr 2016 erreichte Höchststand je nach Region äußerst ungleich verteilt hat (vgl. Abb. 1). Es zeichnen sich sowohl Bundesländerunterschiede ab – beispielsweise eher wenige Inobhutnahmen in Bayern, dagegen häufig höhere Werte in den ostdeutschen Flächenländern –, aber auch kommunale Unterschiede. So sind beispielsweise in den meisten Bundesländern einige Städte hervorzuheben – auf der Karte erkennbar an ihrem geringeren Flächeninhalt im Vergleich zu Landkreisen –, die im Jahr 2016 offenbar so etwas wie „Hotspots“ für Inobhutnahmen waren.

Die Legende der Abbildung verdeutlicht das Ausmaß der kommunalen Unterschiede, die trotz der bereits im Jahr 2016 praktizierten „Umverteilung“ von UMA noch bestanden: In den dunkelblau gefärbten Jugendamtsbezirken wurden höchstens halb so viele Inobhutnahmen durchgeführt wie in den rot gefärbten Regionen. Selbst wenn man – um einzelne Extremwerte auszuschließen – die jeweils 20 Jugendämter mit den höchsten und niedrigsten Quoten nicht berücksichtigt, betrug die Spannweite im Jahr 2016 zwischen 7 und 143 Inobhutnahmen pro 10.000 Minderjährigen in der jeweiligen Bevölkerung (ohne Abb.). Das entspricht einer Variation um mehr als das 20-fache. Der Median aller Jugendamtsbezirke betrug 48 Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährige.

¹ Auf dieser Ebene liegen keine nach Rechtsgrundlage differenzierten Daten vor. Daher beziehen sich die Angaben auf die Gesamtzahl der „regulären“ Schutzmaßnahmen (einschließlich UMA) im Jahr ihres Höchststandes (2016). Nicht eingeschlossen sind vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII.

Abb. 1: Kommunale Verteilung aller Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII (Jugendamtsbezirke; 2016; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2016; eigene Berechnungen

Auch wenn 2016 bundesweit mehr als die Hälfte der Maßnahmen UMA betraf, die sich in dieser Darstellung leider nicht von anderen Inobhutnahmen unterscheiden lassen, müssten diese Unterschiede dennoch Anlass bieten, mögliche Gründe näher zu untersuchen: So können diese nicht nur auf unterschiedliche Handlungspraktiken im Kinderschutz hindeuten, sondern auch von lokalen Besonderheiten geprägt sein, die zu einem unterschiedlichen Ausmaß des Vorkommens schutzbedürftiger Minderjähriger führen. Beispielsweise scheinen manche Städte besonders „attraktive“ Ziele für nicht nur ausländische, sondern auch deutsche Jugendliche darzustellen, die sich unbegleitet auf Reisen begeben. Verallgemeinern lässt sich dies aber nicht. So stehen beispielsweise den Großstädten Hamburg (72 Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährige), Köln (100), Düsseldorf (122) oder Bremen (143) mit jeweils weit überdurchschnittlichen Ergebnissen auch Metropolen wie München und Berlin gegenüber, in denen im Jahr 2016 nur 24 bzw. 35 Inobhutnahmen pro 10.000 der unter 18-Jährigen gezählt wurden. In einigen grenznahen Gebieten wie beispielsweise dem Landkreis Passau oder den Städten Freiburg und Kiel dürften außer-

dem weiterhin die UMA die Gesamtzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2016 entscheidend prägen, auch dies lässt sich jedoch nicht verallgemeinern. So wurden beispielsweise sowohl im Landkreis als auch der Stadt Rosenheim deutlich unterdurchschnittliche Inobhutnahmezahlen zur Statistik gemeldet.

Insgesamt verdeutlichen die Regionalergebnisse daher vor allem eine Erkenntnis: Auch übergreifende Entwicklungen wie der historische Höchststand der Inobhutnahmen im Jahr 2016 prägen sich auf der lokalen Ebene derart unterschiedlich aus, dass nicht von den Erfahrungen einzelner Jugendämter auf alle Regionen in Deutschland geschlossen werden kann. Dies gilt für den Bereich der Inobhutnahmen mindestens ebenso wie für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kom^{Dat} 1/2018).

Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger und regulärer Inobhutnahme

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) und für ihr Wohl direkt nach Ankunft in Deutschland und für die Zeit danach zuständig. Dies umfasst eine Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Betreuung, aber auch eine Förderung dieser Gruppe von Kindern und Jugendlichen. Hierzu werden die unbegleiteten Minderjährigen zunächst vorläufig und im Anschluss an dieses Clearing-Verfahren nach einem Verteilschlüssel bundesweit durch die Jugendämter in Obhut genommen. Mit den 2017er-Ergebnissen der KJH-Statistik werden nunmehr nicht mehr nur die regulären Inobhutnahmen, sondern auch die vorläufigen Inobhutnahmen zahlenmäßig ausgewiesen. Grund genug nicht nur auf sinkende Fallzahlen, sondern auch auf Unterscheidungen dieser beiden Formen zu schauen.

Rückgänge bei Inobhutnahmen von UMA

Insgesamt erfasst die KJH-Statistik für das Jahr 2017 knapp 61.400 Fälle der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Bei mehr als einem Drittel dieser Fälle handelt es sich um Inobhutnahmen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Zu den 22.492 Fällen gehören 11.101 sogenannte „vorläufige Inobhutnahmen“ gem. § 42a SGB VIII, die nach einer Änderung des Erhebungsinstrumentes für die KJH-Statistik 2017 erstmalig seitens der Jugendämter gemeldet worden sind, sowie 11.391 „reguläre Inobhutnahmen“ gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3.¹ Die Zahl der regulären Inobhutnahmen aufgrund der unbegleiteten Einreise eines jungen Menschen ist damit zwi-

schen 2016 und 2017 um fast 75% zurückgegangen (vgl. Mühlmann i.d.H.).

Damit vollzieht sich auch in der KJH-Statistik eine rückläufige Entwicklung bei den Fallzahlen von UMA, die bereits seit längerem anhaltend über die Daten des Bundesverwaltungsamtes zu beobachten ist (vgl. ausführlicher Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 54ff.). Dieser Trend weist einerseits auf eine Entspannung der Situationen in den Kommunen nach einem Ausreizen und zum Teil auch Überschreiten der Belastbarkeitsgrenzen der Träger in den Jahren 2015 und 2016 hin. Andererseits verdeutlichen die aktuellen Entwicklungen auch, dass zuletzt geschaffene zusätzliche Kapazitäten für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von UMA aktuell oder zumindest in naher Zukunft nicht mehr benötigt werden, wenn sich die Bedarfslagen insbesondere in Form von steigenden Einreisezahlen nicht wieder ändern sollten. Auch dies deutet sich über die aktuellen Befunde der KJH-Statistik zumindest an.

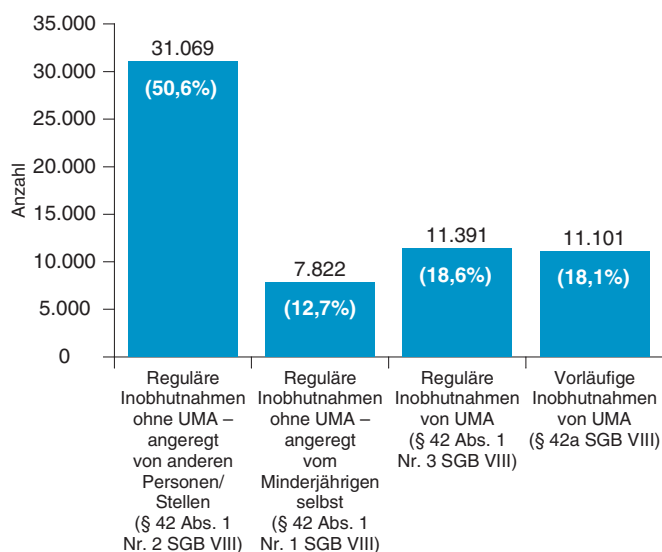
¹ Aufgrund von Berichten aus der Praxis muss davon ausgegangen werden, dass ab Ende 2015 und 2016 einzelne Jugendämter die vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII im Rahmen der KJH-Statistik als Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII gemeldet haben. Das Ausmaß dieser Falschmeldungen ist allerdings nicht quantifizierbar.

Vorläufige und reguläre Inobhutnahme: Pro Person 2 Fälle

Die Erhebung von Inobhutnahmefällen im Rahmen der KJH-Statistik hat sich für das Berichtsjahr 2017 verändert. Neu für die Statistik ist die Erfassung der vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII. Mit der Gesetzesnovelle 2015 für eine bessere Betreuung, Versorgung und Unterbringung von UMA wurde der bis dahin bekannten Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII mit der vorläufigen Inobhutnahme sowie einem Verfahren zur bundesweiten Verteilung nach §§ 42a ff. SGB VIII eine Maßnahme vorgeschaltet. Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für UMA dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen direkt nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt eine erste Einschätzung des Einzelfalls, die nicht zuletzt auch über die Frage von Verteilung oder Nichtverteilung des Minderjährigen anhand von gesetzlichen Ausschlusskriterien entscheidet (vgl. § 42a SGB VIII). Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Ineinandergreifen von vorläufiger und regulärer Inobhutnahme wird auch über die Ergebnisse der KJH-Statistik deutlich, wenn für beide genannte Formen in 2017 annähernd gleich viele Fälle gezählt werden (vgl. Abb. 1) und die Verteilungen der Fälle nach Alter und Geschlecht nahezu identisch sind.² Das heißt: Da im Regelfall auf die vorläufige Inobhutnahme nach der Zuweisung der/des UMA die reguläre Inobhutnahme folgt, kann davon ausgegangen werden, dass für den Großteil der UMA, für welche im Jahr 2017 eine vorläufige Inobhutnahme gezählt wurde, auch eine reguläre Inobhutnahme folgte. Pro Person dürften also über die Statistik zu den Inobhutnahmen in der Regel jeweils 2 Fälle gezählt werden. Präzise nachweisen ließe sich das über die KJH-Statistik aber nur dann, wenn es sich dabei um eine Personenstatistik und nicht, wie zurzeit, um eine Fallzahlenstatistik handeln würde.³

Abb. 1: Formen der Inobhutnahme (Deutschland; 2017; Angaben absolut und in %)



N = 61.383

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2017; eigene Berechnungen

Kürzere Dauer für vorläufige Inobhutnahmen

Erhebliche Unterschiede zwischen den vorläufigen und den regulären Inobhutnahmen zeigen sich bei der Dauer der Maßnahmen. Wirft man einen Blick auf die Dauer der vorläufigen Inobhutnahmen, so wird deutlich, dass der größte Teil der Fälle innerhalb von einer Woche abgeschlossen ist (40%) (vgl. Abb. 2). Ungefähr derselbe Anteil der vorläufigen Inobhutnahmen hat allerdings zusammengekommen eine Laufzeit zwischen einer Woche und einem Monat (39%). Insgesamt rund 21% der vorläufigen Inobhutnahmen dauern länger als einen Monat. Grundsätzlich sind das kurze Laufzeiten im Vergleich zu den regulären Inobhutnahmen. Diese dauern bei UMA in der Regel mindestens 1 Woche – lediglich knapp 12% der regulären Inobhutnahmen fallen kürzer aus – und fast jeder zweite Fall erstreckt sich sogar über 90 Tage und länger.

Diese Unterschiede resultieren im Wesentlichen aus den gesetzlichen Vorgaben für diese beiden Formen der Inobhutnahme. Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz muss das Jugendamt, welches den/die UMA vorläufig in Obhut genommen hat, der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle diese vorläufige Inobhutnahme innerhalb von 7 Werktagen mitteilen. Anhand verschiedener Kriterien wird ferner entschieden, ob die/die UMA zur Verteilung angemeldet oder von dieser ausgeschlossen wird. Hierzu werden vom Gesetzgeber 3 weitere Werktage eingeräumt. Handelt ein Jugendamt somit fristgerecht, kann es in der Regel bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen. Allerdings spätestens nach 4 Wochen sollte die vorläufige Inobhutnahme beendet sein. Das erklärt den vergleichsweise hohen Anteil von vorläufigen Inobhutnahmen, die bereits nach wenigen Tagen wieder beendet sind.

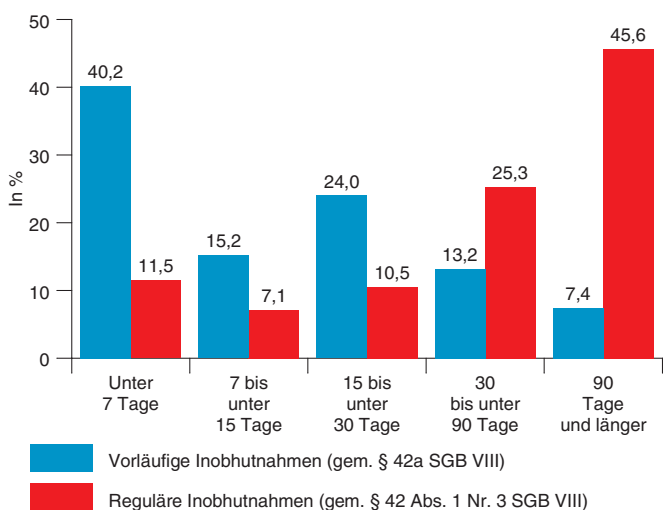
Gleichwohl beinhalten die Angaben auch länger andau-

² Die sehr hohe Schnittmenge zwischen vorläufiger und regulärer Inobhutnahme bei UMA zeigt sich über die Alters- und Geschlechterverteilung der UMA in den jeweiligen Fallgruppen. Die Ergebnisse für 2017 bestätigen hier die Resultate aus den Vorjahren, wenn das Gros der in Obhut genommenen UMA männlich (88%) sowie zu 72% (vorläufige Inobhutnahmen) bzw. 74% (reguläre Inobhutnahmen) im Alter von 16 oder 17 Jahren ist (vgl. StaBa 2018).

³ Es gibt allerdings Ausnahmen, in denen auf die vorläufige Inobhutnahme eines UMA keine reguläre Inobhutnahme folgt – beispielsweise bei Familienzusammenführungen oder der Feststellung der Volljährigkeit. In diesen Fällen erfolgt nur die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme. Eine weitere Ausnahme ist den Modalitäten der KJH-Statistik geschuldet: Sofern die vorläufige Inobhutnahme zum Ende des Jahres begonnen hat und noch vor dem Jahreswechsel endet, wird die anschließende, über den Jahreswechsel hinausgehende reguläre Inobhutnahme erst im Folgejahr zur KJH-Statistik nach Abschluss der Maßnahme gemeldet (vgl. StaBa 2018, S. 6).

ernde vorläufige Schutzmaßnahmen. Dies ist erklärungsbedürftig: Zunächst einmal zählt der Gesetzgeber im Gegensatz zur KJH-Statistik nur die Werkzeuge. Darüber hinaus kann sich die vorläufige Inobhutnahme beispielsweise bei der Feststellung des Gesundheitszustandes sowie durch eine sich verzögernde Übergabe bzw. einem sich hinauszögernden Vollzug des Zuständigkeitswechsels zwischen den Jugendämtern verlängern. So wurde seitens der Länder für den ersten Bericht der Bundesregierung zur Situation der UMA angegeben, dass nach der Abarbeitung der Aufgaben für die vorläufige Inobhutnahme zumindest in Einzelfällen noch einmal eine oder mehr Wochen für den Zuständigkeitswechsel innerhalb der Jugendämter zusätzlich vergehen können (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 32ff.).

Abb. 2: Dauer von vorläufigen und regulären Inobhutnahme von UMA (Deutschland; 2017; Angaben in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2017; eigene Berechnungen

Aufenthaltsort vor vorläufiger Inobhutnahme häufig unbekannt

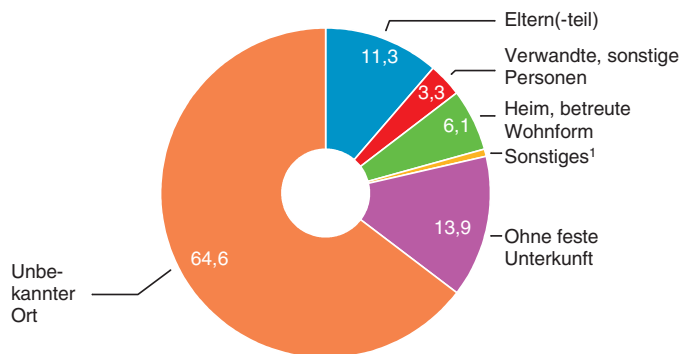
Unbegleitet nach Deutschland eingereiste Minderjährige sind in der Regel Jugendliche, die häufig Schreckliches erlebt haben sowie physisch und psychisch stark belastet sind (vgl. Deutscher Bundestag 2018, S. 21ff.). Weder die Flucht noch die Erlebnisse auf dem Weg nach Deutschland können über eine amtliche Statistik (inkl. der KJH-Statistik) erfasst werden. Gleichwohl wird im Rahmen der Inobhutnahmen nach dem vorherigen Aufenthaltsort auch für die nach Deutschland unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen gefragt. Die hierfür zur Verfügung stehenden Kategorien wurden allerdings nicht speziell für den Fall einer unbegleiteten Einreise entwickelt, sondern eher für Fälle, bei denen beispielsweise der/die Jugendliche vom elterlichen Zuhause weggelaufen ist oder das Jugendamt wegen einer offensichtlichen Kindeswohlgefährdung das Kind aus der Familie genommen hat. Daher müssen die im Rahmen der KJH-Statistik bei UMA angegebenen Kategorien vor dem Hintergrund der Lebensumstände dieser jungen Menschen interpretiert werden (vgl. Abb. 3):

Für die unbegleitet eingereisten Minderjährigen wird von den Antwortmöglichkeiten der Statistik am häufigsten seitens der Jugendamtsmitarbeiter/-innen ein Aufenthalt „an einem unbekanntem Ort“ ausgewählt – immerhin in 2 von 3 Fällen (vgl. Abb. 3). Diese Angabe ist gut mit der Flucht der Jugendlichen in Übereinstimmung zu bringen.

Knapp 14% der UMA hatten unmittelbar vor der vorläufigen Inobhutnahme keine feste Unterkunft, was angesichts der vorangegangenen Fluchtsituation sicherlich ein nachvollziehbares Ergebnis darstellt. In 11% der Fälle werden für die UMA allerdings auch Eltern bzw. Elternteile als vorheriger Aufenthaltsort angegeben. Diese Angabe zielt möglicherweise auf die Situation im Herkunftsland, also vor der Flucht ab. Ferner könnte damit auch eine Station während der Flucht, nämlich bevor der oder die Minderjährige von den Eltern bzw. dem noch verbliebenen Elternteil getrennt worden ist, gemeint sein.

Der Aufenthalt bei einer anderen erwachsenen Person, wie Großeltern, Verwandten, einer Pflegefamilie oder einer sonstigen Person, wird hingegen nur in 3% aller vorläufigen Inobhutnahmen angegeben – ein möglicherweise geringerer Anteil als man angesichts der Diskussion um die sogenannten „begleiteten Unbegleiteten“ hätte vermuten können (vgl. Abb. 3). Schließlich weist die Statistik noch rund 6% der Fälle vorläufiger Inobhutnahmen aus, bei denen der UMA vorher in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gelebt hat – hierunter dürften insbesondere auch Gemeinschaftsunterkünfte fallen.

Abb. 3: Aufenthaltsorte vor der vorläufigen Inobhutnahme von UMA (Deutschland; 2017; Angaben in %)



N = 11.101

1 Sonstiges: Krankenhaus (nach der Geburt), Wohngemeinschaft, eigene Wohnung

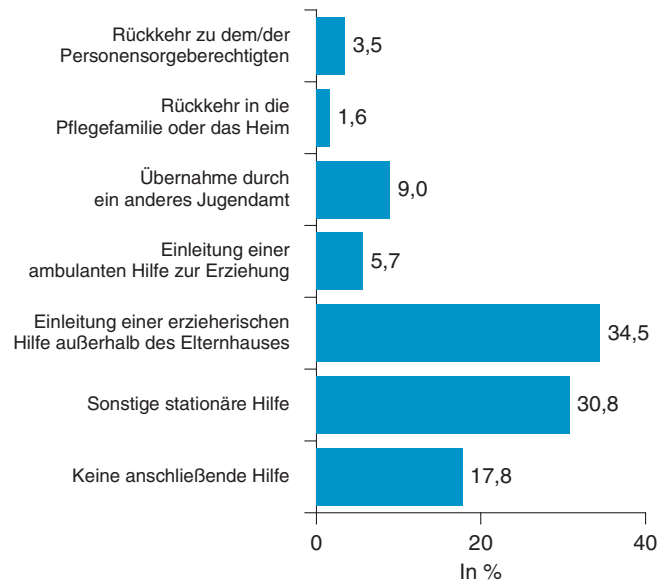
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2017; eigene Berechnungen

Von der vorläufigen in die reguläre Inobhutnahme und später in die Hilfen zur Erziehung

Der Gesetzgeber gibt vor, dass sich an die vorläufige eine reguläre Inobhutnahme anschließt. Weit weniger vorgezeichnet als das Ende einer vorläufigen Inobhutnahme ist hingegen das Ende einer regulären Inobhutnahme und die damit verbundene nächste Station für den jungen Menschen. Auch wenn dieser Übergang über die KJH-Statistik nur unzureichend erfasst wird, ergeben sich gleichwohl

einige Hinweise aus den Daten⁴: In den meisten Fällen endet die reguläre Inobhutnahme mit der Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses (35%). Es ist zu vermuten, dass damit anschließende Hilfen im Rahmen von Heimerziehung oder Vollzeitpflege inklusive der Unterbringung in Gastfamilien gemeint sind. Ähnlich hoch ist der Anteil der Fälle mit einer anschließenden sonstigen stationären Hilfe (31%). Vermutlich werden sich hinter diesen Angaben der Jugendämter zur Statistik ebenfalls Heimerunterbringungen verbergen, aber darüber hinaus fallen hierunter zumindest typologisch auch Einrichtungen des Jugendwohnens, aber auch Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge bzw. Asylbewerber/-innen. Für letztgenannte Konstellationen könnten die Jugendämter aber auch „keine anschließende Hilfe“ im Rahmen der Statistik angeben – immerhin entfallen knapp 18% der abgeschlossenen regulären Inobhutnahmen von UMA in diese Kategorie (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Anschlussmaßnahmen an reguläre Inobhutnahmen von UMA (Deutschland; 2017; Angaben in %)



N = 11.391; Mehrfachnennungen möglich

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2017; eigene Berechnungen

Weitere Konstellationen nach einer regulären Inobhutnahme fallen quantitativ weitaus weniger ins Gewicht als die

4 Es ist bei den in der KJH-Statistik hierfür vorgesehenen Merkmalsausprägungen zusätzlich zu beachten, dass die Passgenauigkeit auf die Situation einer/eines UMA nach Ende einer Inobhutnahme nicht oder zumindest nur teilweise gegeben ist (vgl. auch Fendrich/Pothmann/ Tabel 2018, S. 58f.).

In diesem Heft verwendete Literatur

Antholz, B.: Kindesinobhutnahmen 1995-2015, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2017, Heft 8, S. 294-302. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik: Kinder- und Jugendhilfereport 2018, Leverkusen 2018 (im Erscheinen). [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Dritter und Vierter Staatenbericht der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Berlin 2010 (www.bmfsfj.de/blob/93572/aaefa2f237f60e1ac2147e-4a1794888c/dritter-vierter-staatenbericht-kinderrechtskonvention-data.pdf; Zugriff: 09.10.2018). Büttner, P./Rücker, S.: Misslungener Ansatz. Eine Replik auf den Artikel „Kindesinobhutnahmen 1995-2015“, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2017, Heft 9-10, S. 338-340. Deutscher Bundestag: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 18/11540, Berlin 2017. Deutscher Bundestag: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/4517, Berlin 2018. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, Dortmund 2018. [HaBü] Hamburgische Bürgerschaft – Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“: Zusammenfassung zu den Befunden der Analysephase und Ausblick auf die Erarbeitung von Empfehlungen, Hamburg 2018. Kaufhold, G./Pothmann, J.: Gefährdungseinschätzungen bei den Kleinsten, in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.), Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2015, Köln 2015, S. 62-78. Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention: 2. Konsultation „Auswahl von Pilot-Kinderrechte Indikatoren“, o.O. 2018 (www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/veranstaltungen/#c22827; Zugriff: 13.09.2018).

Mühlmann, T.: Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII), in: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2018, Leverkusen (im Erscheinen). Mühlmann, T./Kaufhold, G.: Kommunale Unterschiede bei den Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen durch Jugendämter, in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.), Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017, Köln 2018, S. 122-131. Mühlmann, T./Pothmann, J./Kopp, K.: Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz, Dortmund 2015. Niendorf, M./Reitz, S.: Analyse: Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist, o.O. 2016 (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Menschenrecht_auf_Bildung_im_deutschen_Schulsystem_Sep2016.pdf; Zugriff: 08.10.2018). Rothe, P.: Statistische Geheimhaltung – Der Schutz vertraulicher Daten in der amtlichen Statistik. Teil 1: Rechtliche und methodische Grundlagen, in: Bayern in Zahlen, 2015, Heft 5, S. 294-303. Rücker, S./Büttner, P.: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme (§ 42, SGB VIII): Welche Rolle spielen partizipative Prozesse im Kinderschutz?, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 2017, Heft 5, S. 10-14. [StaBa] Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017, Wiesbaden 2018 (www.destatis.de >> Suche: Schutzmaßnahmen). The Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR): Human Rights Indicators – A Guide to Measurement and Implementation, Vereinte Nationen, New York 2012. Wagner, M.: Kindesinobhutnahmen 1995-2015. Eine Replik aus der Jugendamtspraxis, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2017, Heft 9-10, S. 334-337.

bisher genannten. Da wären beispielsweise Übernahmen durch ein anderes Jugendamt mit 9% oder auch ambulante Hilfen mit nicht ganz 6% – letztgenannte Unterstützung kann beispielsweise für junge Menschen kurz vor oder nach Erreichen der Volljährigkeit einen geeigneten Kompromiss zwischen Selbstständigkeit und einer weiteren sozialpädagogischen Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Dass UMA im Anschluss an die reguläre Inobhutnahme zu ihren Eltern bzw. zu dem oder der Personensorgeberechtigten zurückkehren, kommt nur in knapp 4% der Fälle vor und ist somit eher untypisch (vgl. Abb. 4). Hierunter fallen auch Familiennachzüge oder auch Familienzusammenführungen, ohne dass diese allerdings auf diesem Wege in der amtlichen Statistik vollständig erfasst werden können.

Fazit

Die zusätzliche Erhebung der vorläufigen Inobhutnahmen im Rahmen der KJH-Statistik ermöglicht eine zuverlässigere Bestimmung der Zahl unbegleitet eingereister Minderjähriger pro Jahr über die KJH-Statistik. Für das Jahr 2017 sind dies rund 11.100, also nicht einmal 1.000 pro Monat. Ferner wird über dieses zusätzliche Datum die jährliche Leistungsbilanz der Jugendämter auf Grundlage der KJH-Statistik um eine zumindest in den letzten Jahren wichtige Aufgabe ergänzt. Die differenzierte Erfassung

der vorläufigen und der regulären Inobhutnahme schafft aber auch Klarheit bei den auskunftgebenden Jugendämtern, die Ende 2015 und im Jahr 2016 zumindest vereinzelt im Rahmen der Erhebung zu den Inobhutnahmen fälschlicherweise auch vorläufige Inobhutnahmen mitgemeldet haben.

Die Ergebnisse von vorläufiger und regulärer Inobhutnahme selber zeigen einige Gemeinsamkeiten auf. Diese sind im Falle von Alter oder auch Geschlecht wenig überraschend, da es sich größtenteils um eine identische Personengruppe handeln dürfte. Darüber hinaus werden aber auch wichtige Unterschiede der beiden Inobhutnahmeformen deutlich. Dies gilt insbesondere für die Dauer, aber auch für die anschließenden Hilfen bzw. Unterstützungsformen. Hier belegt die Statistik empirisch die vom Gesetzgeber angelegten Differenzen zwischen diesen beiden Formen der Inobhutnahme. Zumindest deutet sich darüber an, dass diese Daten der KJH-Statistik auch bei der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahre 2020 von Relevanz sind und damit die KJH-Statistik gemäß ihres gesetzgeberischen Auftrags Möglichkeiten eröffnet, die Auswirkungen und die Umsetzung von Bestimmungen des SGB VIII empirisch zu beobachten.

Elena Kiepe/Jens Pothmann

Vom Kinderrecht zur Kennzahl – Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren mit der KJH-Statistik

Im April 2019 muss Deutschland seinen 5. und 6. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) an die Vereinten Nationen übermitteln. Um die Umsetzung einschätzen zu können, benötigen die Mitglieder des zuständigen Ausschusses weitreichende Informationen, die in einem Bericht zusammengefasst und konzentriert werden sollen. Im Anschluss an den letzten Staatenbericht ist Deutschland dazu aufgefordert worden, Indikatoren für ein Monitoring zur Umsetzung der Kinderrechte zu entwickeln. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass der Ausschuss darin ein hohes Potenzial sieht, ein besseres Bild über die Entwicklungen und die aktuelle Situation in Deutschland zu erhalten, um auf dieser Grundlage beispielsweise positive Entwicklungen oder Defizite identifizieren zu können.

Für die Umsetzung eines solchen Monitorings ist neben der Indikatorenentwicklung die Verfügbarkeit von Daten zentral für die Berichterstattung über die Umsetzung der Kinderrechte in einem Land. Hierfür ist es notwendig, die Situation aller in Deutschland lebenden Kinder darzustellen, Vergleiche zwischen verschiedenen Gruppen, die potenziell benachteiligt sein können, zu präsentieren sowie zeitliche Entwicklungen abzubilden. Qualitative Studien oder Erhebungen mit verhältnismäßig kleinen Fallzahlen können diesen Anforderungen in aller Regel nicht entsprechen und helfen daher nur selten weiter. Hingegen können amtliche Daten, bei denen zumeist Vollerhebungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, diese Kriterien besser erfüllen. Allerdings werden diese nicht mit dem Fokus auf die Umsetzung der Kinderrechte erhoben, sodass zu fragen bleibt, welchen Beitrag die amtlichen Daten – im Speziellen die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) – zu einem Kinderrechte-Monitoring beitragen können. Vor diesem Hintergrund werden im Beitrag Schritte einer Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren beschrieben und am Beispiel des „Rechts auf Bildung“ im frühkindlichen Bereich das Potenzial der amtlichen Statistik zur Kindertagesbetreuung diskutiert.

Internationale Empfehlungen zur Entwicklung von Menschenrechtsindikatoren

In seinem „Handbuch zu Menschenrechtsindikatoren“ empfiehlt das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR 2012) zur Entwicklung von Menschenrechtsindikatoren – unter die die Kinderrech-

te eingeordnet werden – ein mehrschrittiges Verfahren, das ausführlich beschrieben wird. Im ersten Schritt der Indikatorenentwicklung soll das jeweilige Menschenrecht unter Hinzunahme aller relevanter völkerrechtlicher Verträge erschöpfend gelesen und mit Expert(inn)en diskutiert werden, um dazu jeweils etwa 4 bis 5 sogenannte „Attribute“ zu identifizieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kombination aus Attributen so gewählt werden sollte,

dass sie sich nicht mit den Attributen für ein anderes Menschenrecht überschneidet – worin jedoch teilweise eine besondere Herausforderung besteht. Ein Attribut sollte also exklusiv für ein Menschenrecht genutzt werden. Ziel sollte es weiterhin sein, Attribute für Menschenrechte so zu formulieren, dass sie in ihrer Kombination den Kern des normativen Inhaltes reflektieren und es somit erleichtern, geeignete Indikatoren zu finden.¹ Diese Schritte sind für jeden Staat landesspezifisch zu vollziehen, da soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen zu beachten sind und ein internationales Ranking nicht angestrebt wird, das eine universelle Vergleichbarkeit erfordern würde.

Beim Versuch, diese Forderungen für das Recht auf Bildung, das in Art. 28 VN-KRK verankert ist, umzusetzen, werden bereits aus dem Wortlaut des Artikels zentrale Bereiche sichtbar, die als Attribute zu verstehen sind. Dabei handelt es sich um die Grundschulbildung, die Bildung in allgemein- und berufsbildenden Schulen, die Hochschulbildung sowie die Bildungs- und Berufsberatung. Diese Aufzählung wird jedoch nicht als abschließend begriffen. Daneben wird oft auch die frühkindliche Bildung in Kindertagesbetreuungsangeboten zum Recht auf Bildung zugeordnet, sodass diese als weiteres Attribut für dieses Recht identifiziert werden kann.

Mit Blick auf die deutsche Situation wäre darüber hinaus zu diskutieren, ob außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote oder die Kinder- und Jugendarbeit als weitere Attribute berücksichtigt werden sollten, da diese in Deutschland keinen unerheblichen Stellenwert bei den bereitgestellten Bildungsangeboten für Kinder haben.

Im Weiteren kann die Entwicklung der Kinderrechte-Indikatoren aufgrund der inhaltlichen Breite des Rechts auf Bildung nicht für alle Attribute durchgeführt werden, sodass dies beispielhaft anhand des Attributs frühkindliche Bildung vorgenommen wird.

Analyseraster zur Umsetzung des Rechts auf Bildung

Hinsichtlich der Entwicklung eines indikatorenbasierten Berichtswesens zur Überprüfung der Umsetzung des Rechts auf Bildung sind bereits einige Anstrengungen erfolgt. Dabei wurde das sogenannte „4A-Schema“ für die englischen Begriffe availability, accessibility, acceptability, adaptability, die mit Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit übersetzt werden, entwickelt. Auf UN-Ebene hat sich dieses durchgesetzt (vgl. Niendorf/Reitz 2016, S. 20). Dies lässt sich auch für die frühkindliche Bildung darstellen (vgl. Tab. 1).

¹ Die normative Prüfung der Kinderrechtskonvention wurde im Vorfeld dieses Beitrags ohne Menschenrechtsexpert(innen) vorgenommen. Die Darstellung ist stattdessen vielmehr als Vorschlag zu verstehen, die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) in die Diskussion einzubeziehen, zu dem dann relevante Expert(innen) hinzugezogen werden.

Tab. 1: 4A-Schema zum Recht auf Bildung für das Attribut frühkindliche Bildung

| Verfügbarkeit (availability) | Zugänglichkeit (accessibility) | Annehmbarkeit (acceptability) | Adaptierbarkeit (adaptability) |
|--|---|--|---|
| Bildungseinrichtungen und benötigte Ressourcen müssen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und funktionsfähig sein (kontextabhängig) | Formale und faktische Nichtdiskriminierung, physische Zugänglichkeit sowie wirtschaftliche Zugänglichkeit: Bildung muss für alle erschwinglich sein (kostenlose Grundbildung) | Form und Inhalt von Bildung müssen auf die Bedürfnisse und Lebenslagen der Kinder/Eltern abgestimmt sein (d. h. relevant, kult. angemessen, hochwertig). Die in den UN-Konventionen festgelegten Bildungsziele sind zu beachten. | Bildung muss flexibel sein: Sie muss sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen sowie an die Bedürfnisse der Lernenden, die von vielfältigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten geprägt sind. |
| Anzahl der Einrichtungen | Nichtdiskriminierung von Einzelpersonen oder Gruppen | An Bedürfnisse und Lebenslagen der Kinder und Eltern angepasste Bildungspläne und Fördermethoden | Berücksichtigung bei der Förderung, dass jedes Kind besondere Interessen, Fähigkeiten und Förderbedürfnisse hat |
| Ausstattung der Einrichtung, z.B. Sanitäreinrichtungen, Außengelände, Ruheräume, sowie Materialien für päd. Angebote | Physische Zugänglichkeit (z.B. Entfernung der Einrichtung vom Wohnort) | | |
| Personelle Ressourcen inkl. deren Qualifikation | Wirtschaftliche Zugänglichkeit | | |

Quelle: Niendorf/Reitz 2016, S. 20ff.; eigene Beispiele für das Attribut frühkindliche Bildung

Hinsichtlich der Verfügbarkeit stehen Fragen nach einem ausreichenden Angebot sowie der materiellen und personellen Ausstattung der Einrichtungen im Fokus. Bei der Zugänglichkeit geht es um die Prüfung des uneingeschränkten Zugangs aller Kinder zu den Bildungsangeboten. Hier stehen sowohl der Zugang aller Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft oder individueller Merkmale – im Zentrum als auch die physische Zugänglichkeit – beispielsweise hinsichtlich der Erreichbarkeit der frühkindlichen Bildungsangebote – und die wirtschaftliche Zugänglichkeit mit Blick auf mögliche finanzielle Hürden.

Bei beiden Bereichen deutet sich bereits an, dass durch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) ein Beitrag zur Berichterstattung zur Umsetzung des Rechts auf Bildung – und konkret für das Attribut frühkindliche Bildung – geleistet werden kann, so z.B. mit Blick auf die Anzahl der Kitas in Deutschland und deren personelle Ausstattung. Für die beiden Bereiche Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit ist dies anders zu bewerten. Hierbei geht es vor allem um die Methoden, die für die Bildungsförderung genutzt werden (Annehmbarkeit) sowie um die Inhalte der Förderung, die unter anderem an den Menschen- und Kinderrechten ausgerichtet sein sollen (Adaptierbarkeit). Da in der KJH-Statistik keine Merkmale zu den Bildungsinhalten und -prozessen erhoben werden, sind hierfür andere Erhebungen und teilweise auch andere methodische Zugänge zu nutzen.

Vom Attribut zu den Indikatoren

Im nächsten Schritt sind entsprechend des OHCHR für jedes Attribut Indikatoren zu entwickeln. Diese Indikatoren werden in quantitative und qualitative sowie objektive und subjektive Indikatoren unterschieden. Daraus ergeben sich 4 Kategorien von Indikatoren: quantitativ-objektive, quantitativ-subjektive, qualitativ-objektive und qualitativ-subjektive. Daten aus der KJH-Statistik können dabei in die Kategorie der quantitativ-objektiven Indikatoren eingeordnet werden, da diese in quantitativer Form auf Fakten und Merkmalen basieren, die direkt beobachtbar und verifizierbar sind. Ein Set aus Indikatoren, das ein Menschenrecht messbar machen soll, besteht bestenfalls aus Indikatoren aus allen Kategorien.

Neben dieser Kategorisierung werden Menschenrechtsindikatoren grundsätzlich in sogenannte „Struktur-, Prozess- und Outcome-Indikatoren“ unterschieden, wodurch darauf abgezielt wird, in dem Berichtswesen zur Umsetzung von Kinderrechten sowohl die Maßnahmen und Anstrengungen eines Staates als auch dessen Ergebnis zu beobachten sowie den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte bewerten zu können.

Unter *Strukturindikatoren* werden dabei konstitutionelle und institutionelle Rahmenbedingungen verstanden, die durch den Staat gestaltet werden, um das jeweilige Recht umzusetzen und zu sichern. Hierbei sei vor allem an Gesetze, Verordnungen u.Ä. gedacht – auch an solche Gesetze, die die völkerrechtlichen Standards in nationales Recht überführen. Zudem können Vorhaben, die in einem Koalitionsvertrag festgeschrieben sind, als Strukturindikatoren genutzt werden. Dabei handelt es sich zwar zunächst um Absichtserklärungen, die noch keine konkreten Maßnahmen einleiten. Allerdings sind darin Ziele formuliert, die sich eine Regierung gesetzt hat. Von dieser Möglichkeit wird auch regelmäßig Gebrauch gemacht. So wurde beispielsweise im letzten Staatenbericht benannt, dass im Koalitionsvertrag festgeschrieben worden ist, dass ein Kinderschutzgesetz auf den Weg gebracht werden soll (vgl. BMFSFJ 2010, S. 56). Diese Rahmenbedingungen sind die Basis für die tatsächlichen Maßnahmen, die ein Staat treffen kann und will.

Zur Darstellung und Analyse der Strukturindikatoren sind vor allem Methoden wie Dokumentenanalysen zu verwenden. Die KJH-Statistik kann dazu keinen Beitrag leisten.

Prozessindikatoren – als zweite Art von Indikatoren – sollen zeigen, welche Maßnahmen konkret seitens des Staates getroffen werden, die geltenden Zusagen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte in Ergebnisse umzuwandeln. Sie bilden so weit wie möglich die Verbindung zwischen den Absichten eines Staates und den Ergebnissen der Maßnahmen, also dem Outcome. Prozessindikatoren haben den Vorteil, dass sie Veränderungen sensibler als Outcome-Indikatoren aufzeigen können. Zudem tragen sie dazu bei, dass beobachtet werden kann, inwieweit der Staat seinen Verpflichtungen nachkommt, das jeweilige Menschenrecht zu respektieren, zu schützen oder zu erfüllen.

In der Umsetzung im Rahmen des Berichtswesens können beispielsweise bestehende nationale Aktionspläne und Programme dargestellt werden, aber auch der Einsatz finanzieller Mittel für Maßnahmen, die der Umsetzung der Kinderrechte dienen. Für das Attribut frühkindliche Bildung kann konkret anhand der KJH-Statistik unter anderem dargestellt werden, welche Ausgaben für die Kindertagesbetreuung getätigt werden, wie viele personelle Ressourcen für die frühkindlichen Bildungsangebote zur Verfügung gestellt werden und welche Qualifikation das Personal hat.

Hinsichtlich der Ausgaben für die frühkindlichen Bildungsangebote lässt sich für den Berichtszeitraum des aktuellen Staatenberichts beobachten, dass die öffentlichen Ausgaben für die laufenden Betriebsausgaben für Kindertageseinrichtungen zwischen 2010 und 2016 von 16,0 auf 26,3 Mrd. EUR gestiegen sind (vgl. Kom^{Dat} 1/18, S. 9f.), sodass eine deutliche Erhöhung der Ausgaben stattgefunden hat. Diese deutet darauf hin, dass Veränderungen im System der frühkindlichen Bildung erfolgt sind. Da es sich allerdings nicht um differenziert ausgewiesene Ergebnisse handelt, kann damit nicht aufgezeigt werden, in welche Bereiche aus dem 4A-Schema die zusätzlichen Mittel geflossen sind, d.h., ob damit vor allem Anstrengungen hinsichtlich der Verfügbarkeit, der Zugänglichkeit, der Annehmbarkeit oder der Adaptierbarkeit erfolgt sind oder ob in alle Bereiche gleichermaßen zusätzliche Mittel geflossen sind.

Daneben kann hinsichtlich der Verfügbarkeit – und hier im Speziellen der Ausstattung der Angebote – der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen als ein weiterer Indikator untersucht werden. Dabei handelt es sich um eine standardisierte rechnerische Größe, die ausweist, wie viele betreute Kinder (umgerechnet in Ganztagsbetreuungsäquivalente) auf eine Person (umgerechnet auf ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent) in einer Gruppe kommen. Dementsprechend wird nicht die reale Face-to-Face-Situation während des Kita-Alltags abgebildet, sondern welche personellen Ressourcen pro Gruppe den betreuten Kindern gegenüberstehen. Im Jahr 2017 lag der Personalschlüssel in Gruppen für Kinder unter 3 Jahren im Mittel bei 1 zu 4,0, was bedeutet, dass rechnerisch eine vollzeittätige Person für 4 ganztagsbetreute Kinder zuständig war. Seit 2012 – dem Jahr, für das erstmals vergleichbare Berechnungen durchgeführt werden können – lag dieser noch bei 1 zu 4,5, sodass sich die personelle Ausstattung für unter 3-Jährige leicht verbessert hat (vgl. auch Kom^{Dat} 1/17, S. 14).

Outcome-Indikatoren – als dritte Art von Indikatoren – zeigen schließlich an, inwieweit das untersuchte Kinderrecht in einem bestimmten Kontext umgesetzt werden konnte. Dementsprechend dient es dazu, das Ergebnis der Anstrengungen zur Umsetzung der Kinderrechte abzubilden. Hierbei sei u.a. an die Inanspruchnahmequote frühkindlicher Bildungsangebote gedacht.

Auch hierzu kann die KJH-Statistik für das Attribut der frühkindlichen Bildung einen Beitrag leisten, da sie ausgewählte Merkmale zu allen Kindern und tätigen Personen in der Kindertagesbetreuung enthält. Damit lässt sich

beispielsweise abbilden, dass zwischen 2010 und 2017 ein massiver Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung stattgefunden hat. Besuchten 2010 noch rund 470.000 unter 3-Jährige ein Kindertagesbetreuungsangebot, waren es 2018 bereits nahezu 790.000 Kinder, sodass etwa 320.000 zusätzliche Plätze für unter 3-Jährige geschaffen wurden. Und auch bei den Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt kam es im gleichen Zeitraum zu einem Anstieg der belegten Plätze um fast 170.000 (vgl. Schilling i.d.H.).

Dieser Anstieg zeigt zwar, dass staatliche Anstrengungen getroffen wurden, allerdings bleibt anhand der KJH-Statistik unklar, ob allen Kindern ein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, deren Eltern dieses freiwillige Angebot in Anspruch nehmen wollten, und damit jedem Kind das Recht auf frühkindliche Bildung gewährt wurde.

Querschnittsindikatoren

In der Kinderrechtskonvention gibt es daneben 4 Rechte, die als Leitprinzipien (Englisch: general principles, cross-cutting norms) gelten. Zu ihnen gehören neben der Nicht-diskriminierung (Art. 2 VN-KRK), der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 VN-KRK), das Recht auf Entwicklung (Art. 6 VN-KRK) und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 VN-KRK). Um zu beobachten, ob diese erfüllt werden, wird anders als bei den weiteren Menschenrechten nicht unmittelbar auf eine (Nicht-)Diskriminierung insgesamt abgezielt, sondern analysiert, ob das Nichtdiskriminierungsgebot für ein bestimmtes Menschenrecht erfüllt ist. So kann beispielsweise das Ausmaß der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bezogen auf das Recht auf Bildung beurteilt werden oder danach gefragt werden, welche Möglichkeiten der Mitbestimmung es für Kinder hinsichtlich des Rechts auf Bildung gibt. Um dies bei der Betrachtung der Indikatoren zu berücksichtigen, sind die Indikatoren jeweils auch dahingehend darzustellen.

Im Bereich der Bildung und im Speziellen für das Attribut frühkindliche Betreuung können Querschnitts-Kinderrechte wie das Diskriminierungsverbot aufgenommen werden, indem die Variablen der Indikatoren beispielsweise nach regionalen Unterschieden (z.B. im Ost-West- oder im Ländervergleich) oder nach Diskriminierungsmerkmalen (z.B. differenziert für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund oder für Kinder mit und ohne Behinderung) abgebildet werden – Letzteres zumindest mittelbar über das Merkmal der Eingliederungshilfen.

Für ein Berichtswesen zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland zeigen sich auch hier Potenziale in der KJH-Statistik. So lässt sich beispielsweise der Prozessindikator „personelle Ausstattung in Kindertageseinrichtungen“ differenziert nach Ländern und hinsichtlich des Anteils der Kinder mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, beobachten (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Personalschlüssel für Einrichtungen mit Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten (Länder; 2017; Angaben der Ganztagsbetreuungs-äquivalente bezogen auf ein Vollzeitäquivalent, Median)

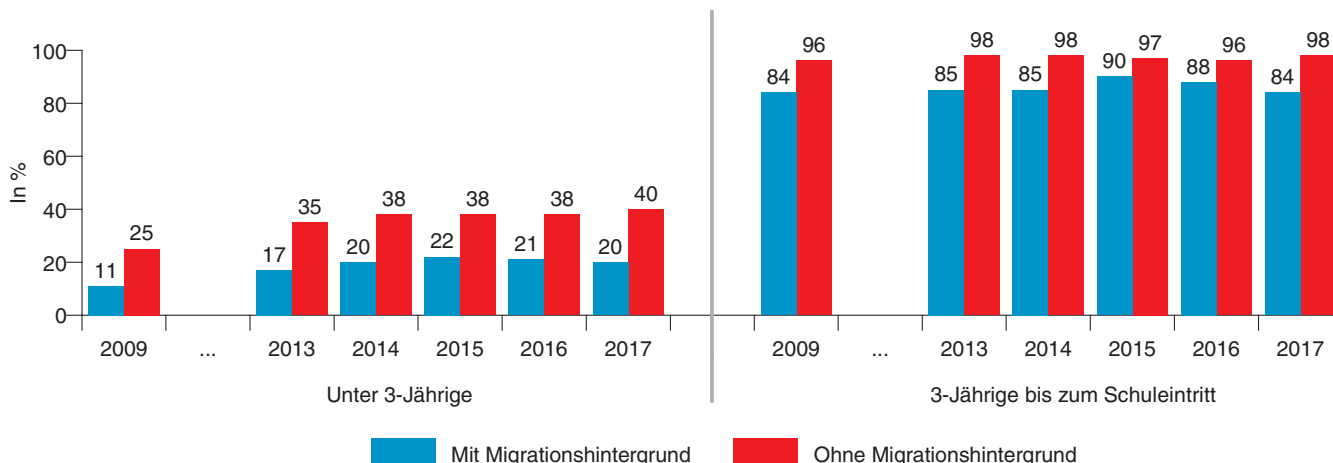
| Länder | Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, ... | |
|----------------------|---|-----------------------------------|
| | bis zu einem Anteil von 10% | mit einem Anteil von mehr als 10% |
| | Median (Vollzeitbeschäftigungs-äquivalent : Ganztagsinanspruchnahmeäquivalente) | |
| Deutschland | 7,2 | 5,6 |
| Westdeutschland | 6,9 | 4,9 |
| Ostdeutschland m. BE | 8,9 | 7,9 |
| Baden-Württemberg | 6,7 | 5,1 |
| Bayern | 6,7 | 4,4 |
| Berlin | 7,4 | 7,0 |
| Brandenburg | 9,6 | 7,5 |
| Bremen | 6,5 | 5,8 |
| Hamburg | 6,5 | 5,4 |
| Hessen | 7,0 | 5,5 |
| Mecklenburg-Vorp. | 9,9 | 9,0 |
| Niedersachsen | 5,2 | 4,0 |
| Nordrhein-Westfalen | 6,9 | 5,5 |
| Rheinland-Pfalz | 7,3 | 3,8 |
| Saarland | 8,7 | 6,2 |
| Sachsen | 10,3 | 9,2 |
| Sachsen-Anhalt | 9,3 | 6,9 |
| Schleswig-Holstein | 7,1 | 5,6 |
| Thüringen | 8,8 | 6,7 |

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017; eigene Berechnungen

Sichtbar wird, dass je höher in einer Gruppe der Anteil an Kindern mit Behinderung ist, die Eingliederungshilfe erhalten, umso mehr personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, wird eine bessere personelle Ausstattung als Kindern ohne Behinderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Personalschlüssel zwischen den Ländern deutlich variieren. So lag der Personalschlüssel in Gruppen mit einem Anteil von bis zu 10% an Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, in Niedersachsen bei 1 zu 5,2, während dieser in Sachsen bei 1 zu 10,3 lag. Diese enorme Spanne bei den Personalschlüsseln zeigt, dass die personelle Ausstattung für Kinder mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, regional sehr unterschiedlich ist und somit unter anderem von ihrem Wohnort abhängig ist. Anzunehmen ist daher, dass das Recht auf Bildung hinsichtlich des Attributs frühkindliche Bildung bei Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, nicht überall in gleicher Weise umgesetzt wird.

Für die Kinder mit Migrationshintergrund lässt sich über die amtliche Statistik zusätzlich zur personellen Ausstattung beispielsweise auch der Outcome-Indikator „Inanspruchnahme“ beobachten. Die entsprechende Quote

Abb. 1: Kinder mit Migrationshintergrund, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen, nach Altersgruppen (Deutschland; 2009 bis 2017; Angaben in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

von Kindern mit Migrationshintergrund kann dabei der Quote von Kindern ohne Migrationshintergrund gegenübergestellt werden (vgl. Abb. 1).

Für den Zeitraum 2009 bis 2017 zeigt sich dabei für die Kinder zwischen 3 und 5 Jahren, dass der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die frühkindliche Bildungsangebote nutzen, zwischen 2009 und 2015 von 84% auf 90% gestiegen ist. In den beiden folgenden Jahren ging die Inanspruchnahmequote wieder auf den Wert im Jahr 2009 zurück. Dies kann mehrere Gründe haben. Zwischen 2015 und 2016 fand eine Umstellung innerhalb der Statistik statt. Die älteren Ergebnisse könnten leicht überschätzt sein (vgl. dazu ausführlicher Kom^{Dat} 3/15, S. 14ff.), sodass die Veränderungen geringer wären als abgebildet. Weiterhin hat in den Jahren 2015 und 2016 eine überdurchschnittlich hohe Zuwanderung von Familien mit jungen Kindern stattgefunden, sodass der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung gestiegen ist. Gleichzeitig haben diese Kinder aber in aller Regel nicht sofort nach ihrer Einreise ein frühkindliches Bildungsangebot besucht – beispielsweise weil sich die Familien zunächst in ihrer neuen Umgebung einfinden und die hier gängigen Strukturen kennenlernen mussten, weil sie sogenannte „Brückenangebote“ genutzt haben, weil keine Plätze in frühkindlichen Bildungsangeboten verfügbar waren oder weil die Eltern diese Angebote nicht nutzen mochten.

Die Ergebnisse zeigen zwar, dass die Mehrzahl der Kinder zwischen 3 und 5 Jahren ein frühkindliches Bildungsangebot in Anspruch nimmt, allerdings gibt es einen deutlichen Unterschied zwischen den Kindern mit und ohne Migrationshintergrund von derzeit 14 Prozentpunkten. Bei den unter 3-Jährigen ist diese Differenz sogar noch größer. Im Jahr 2017 besuchten 20% der Kinder mit Migrationshintergrund ein frühkindliches Bildungsangebot, während der Anteil der Kinder ohne Migrationshintergrund doppelt so hoch ist. Dieser Unterschied ist seit 2009 sogar noch größer geworden. Damals lag die Inanspruchnahmequote von unter 3-Jährigen mit Migrationshintergrund bei 11% und bei Kindern ohne Migrationshintergrund bei 25%. Da-

mit nutzen zwar mittlerweile mehr Kinder mit Migrationshintergrund frühkindliche Bildungsangebote, allerdings ist der Unterschied zu Kindern ohne Migrationshintergrund gestiegen.

Um diese Unterschiede im Zugang zu den Angeboten hinsichtlich der Frage der Umsetzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung bewerten zu können, ist die Analyse weiterer Datenquellen notwendig, die unter anderem darüber Auskunft geben, ob Familien mit Migrationshintergrund bei der Vergabe des knappen Platzangebotes benachteiligt werden oder ob sie das freiwillige Angebote nicht nutzen möchten.

Fazit

Die Entwicklung eines Sets an Kinderrechte-Indikatoren scheint nur mit einem hohen Aufwand möglich zu sein, da eine Vielzahl an Schritten gegangen werden muss. Darüber hinaus ist die gesamte Lebenssituation von Kindern angesprochen, sodass vielfältige Kompetenzen benötigt werden, um die treffendsten Indikatoren benennen zu können.

Sollen diese Indikatoren anschließend mit den entsprechenden Angaben gefüllt werden, bietet die KJH-Statistik einen Fundus an Ergebnissen, die dafür eingesetzt werden können. So kann sie unter anderem einen Beitrag zur Darstellung der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Bildungsangeboten leisten. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass eine Vielzahl der benötigten Informationen zur Beurteilung der Umsetzung der Kinderrechte nur auf der Basis weiterer Quellen und Erhebungen erfolgen kann. Darüber hinaus könnte ein auf lange Sicht angelegtes Monitoring zugleich Anlass sein, weitere Merkmale aufzunehmen, um über die amtliche Statistik noch weitere Aussagen über die Umsetzung der Kinderrechte zu leisten. In der Summe ist die KJH-Statistik nicht aus einem Berichtswesen zur Umsetzung der Kinderrechte wegzudenken, kann aber diese Aufgabe nicht ohne weitere Datenquellen erfüllen.

Christiane Meiner-Teubner/Sebastian Volberg

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJ^{Stat}, gefördert durch das BMFSFJ und das MKFFI NW

**21. Jahrgang,
November 2018,
Heft 2 / 2018**

Herausgeber:

Prof. Dr.
Thomas Rauschenbach

Redaktion:

Dr. Jens Pothmann
Dr. Matthias Schilling
Sandra Fendrich

Erscheinungsweise:

3 Mal im Jahr

Impressum

ISSN 1436-1450



Dortmunder Arbeitsstelle
Kinder- & Jugendhilfestatistik
– AKJ^{Stat}
Technische Universität
Dortmund
FK 12, Forschungsverbund
DJI/TU Dortmund

CDI-Gebäude,
Vogelthoßweg 78
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de
E-Mail:
komdat.fk12@tu-dortmund.de

Bezugsmöglichkeiten:

Die Ausgaben von Kom^{Dat} sind kostenfrei. Die Hefte werden als PDF-Datei per E-Mail oder als Druckfassung auf dem Postwege verschickt.

Layout: Astrid Halfmann

Satz: AKJ^{Stat}

Druck: Lonnemann GmbH

**Auslandsadoptionen
auf neuem Tiefststand**

Adoptionen sind aufgrund ihrer gravierenden Konsequenzen für politische, mediale und fachliche Diskussionen von besonderem Interesse. Im Jahr 2017 wurden 3.888 Adoptionen vermittelt. Damit setzt sich eine seit dem Jahr 2009 auf niedrigem Niveau stagnierende Entwicklung fort. Bei einer Unterscheidung der Adoptionen fällt jedoch auf, dass „Fremdadoptionen“, bei denen kein verwandtschaftliches oder Stiefelternverhältnis besteht, und darunter insbesondere solche, für die ein Kind zum Zweck der Adoption nach Deutschland geholt wurde, immer weiter zurückgegangen sind. Unter den 1.362 Fremdadoptionen im Jahr 2017 waren noch 175 Auslandsadoptionen. Das entspricht einem neuen Tiefststand. Die Zahl der Stiefkind- und Verwandtenadoptionen lag 2017 mit 2.526 leicht unter dem Niveau des Vorjahres, allerdings ist die langfristige Tendenz seit dem Jahr 2009 bei Stiefkindadoptionen leicht steigend.

(www.destatis.de >>
Suche: Adoptionen)

Knapp 16.500 Sorgerechtsentzüge bei insgesamt fast 32.200 Maßnahmen der Familiengerichte

Für das Jahr 2017 weist die KJH-Statistik 32.181 familiengerichtliche Maßnahmen aus. Dabei handelt es sich in etwas mehr als der Hälfte der Fälle (51%) um eine vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge im Sinne des § 1666 BGB. Bei den vom Familiengericht ausgesprochenen „Geboten“ oder „Verboten“ sind auch etwa 9.000 Auflagen zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen dabei.

(www.destatis.de >>
Suche: Sorgerechtsentzug)

AGJ-Ehrenpreis für Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat Ende September in Berlin ihren Ehrenpreis an den Leiter des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund und der AKJ^{Stat} sowie dem Direktor des Deutschen Jugendinstitutes verliehen. Die AGJ vergibt den Preis in unregelmäßigen Abständen für ein außerordentliches Engagement und besondere Verdienste für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Rednerinnen beschrieben den Preisträger beim Festakt als Akteur zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik mit einem außerordentlichen Gespür für die jeweils aktuellen Themen ihrer Zeit. Damit hat Thomas Rauschenbach den Kinder- und Jugendhilfediskurs der letzten Jahrzehnte maßgeblich mitgeprägt.

(www.agj.de)

Neue Ausgabe des „Datenreport Frühe Hilfen“

Der in diesem Jahr erschiene „Datenreport Frühe Hilfen“ liefert ausgewählte Befunde aus Studien zur Entwicklung und Ausgestaltung von Frühen Hilfen, die das NZFH, der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund sowie andere Forscher/-innen durchgeführt haben. Zudem zeichnet er anhand von Auswertungen der KJH-Statistik nach, wie sich die Hilfen zur Erziehung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern entwickelt haben. Außerdem beschäftigt sich der Datenreport mit der Frage, wie Frühe Hilfen systematisch erfasst werden können, um sie zukünftig in der Planung, Steuerung und Sozialberichterstattung angemessen abbilden zu können.

Weitere Schwerpunkte sind die Lebenslagen von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, der Einsatz von Ge-

sundheitsfachkräften in den Frühen Hilfen, Zusammenhänge von Frühen Hilfen und ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie regionale Unterschiede bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf durch Jugendämter. Ein Beitrag zur Evaluation der Frühen Hilfen in Österreich erweitert den empirischen Blick über die Landesgrenzen hinaus.

Der aktuelle Datenreport Frühe Hilfen steht im Internet zur Verfügung. Die Druckfassung kann per E-Mail an order@bzga.de kostenfrei angefordert werden.

(www.fruehehilfen.de)

Fachtagung zum Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2018 am 04.12.2018

Am 04.12.2018 erscheint der 6. Bildungsbericht Ganztagschule NRW. Zu diesem Anlass präsentiert der wissenschaftliche Kooperationsverbund der Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW ausgewählte Ergebnisse aus der aktuellen Erhebungswelle 2017/18 auf einer Fachtagung im Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Vorgelegt werden u.a. grundlegende Befunde zum Ausbau, zum Personal und zur Finanzierung von Ganztagschulen in NRW. Zudem werden ausgewählte Themen in Foren näher in den Blick genommen, wie kommunale Strategien im Umgang mit aktuellen ganztagsbezogenen Herausforderungen, die Zusammenarbeit von Ganztagschulen und außerschulischen Bildungsanbietern, die Potenziale der Ganztagschule zur Stärkung von Familien sowie individualisiertes Lernen und Fördern in Lernzeiten der Sekundarstufe I.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung erhalten Sie unter: www.isa-muenster.de/veranstaltungen/index.html